



Status quo und
Entwicklung bei
der Bekämpfung von
Geldwäsche,
Terrorismus-
finanzierung und
„sonstigen strafbaren
Handlungen“

In diesem Red Paper

1. Management Summary	4
2. Einführung in die Studie.....	6
2.1 Ausgangslage und Zielsetzung der Studie.....	6
2.2 Vorgehensweise und Teilnehmer der Studie	7
3. Die Ergebnisse der Studie im Detail.....	8
3.1 Generelles Stimmungsbild zur aktuellen Gesetzeslage	8
3.2. Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung	13
3.2.1. Status quo der Implementierung der bestehenden Gesetzgebung	13
3.2.2. Weiterentwicklung der Risikokategorisierung, Sorgfaltspflichten und Prozesse	18
3.3. Entwicklungen im Bereich der Betrugsbekämpfung/ „sonstiger strafbarer Handlungen“	20
3.3.1 Status quo zur Einrichtung der „Zentralen Stelle“ gemäß § 25c KWG.....	20
3.3.2 Allgemeine Entwicklung in der Bekämpfung von „sonstigen strafbaren Handlungen“	23
4. Ausblick.....	26
Literaturverzeichnis	28
Abkürzungsverzeichnis.....	29
Kontakt	30



Abbildungen in diesem Red Paper

Abb. 1: Verteilung der teilnehmenden Institute	6
Abb. 2: Bilanzsumme der teilnehmenden Institute in Mrd. Euro	6
Abb. 3: Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Geldwäsche-, Betrugsbekämpfung und Terrorismusfinanzierung..	7
Abb. 4: Anzahl der Mitarbeiter der teilgenommenen Institute.....	7
Abb. 5: Einschätzung der Gesetze zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- finanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“	8
Abb. 6: Antriebsfaktoren zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“	9
Abb. 7: Umsetzungsbereiche nach Aufwandshöhe	9
Abb. 8: Geplante Investitionen für die neuen gesetzlichen Vorhaben	10
Abb. 9: Ansiedlung von Steuerthemen im Bereich der Geldwäschebekämpfung	10
Abb. 10: Anwendung von (In/Out-)Sourcing von Geldwäsche- und/oder Betrugsbekämpfung	11
Abb. 11: Verwendungsgrad von IT-Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche , Terrorismus- bekämpfung und „sonstigen strafbaren Handlungen“	13
Abb. 12: Umsetzungsstand der Anforderungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprevention... 14	14
Abb. 13: Größte Herausforderung bei der gruppenweiten Umsetzung (§ 25g KWG).....	15
Abb. 14: Einschätzung zum Informationsaustausch mit anderen Instituten zu speziellen Geldwäschefällen und generellem Informationsaustausch.....	15
Abb. 15: Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten durch die Nicht-Gleichstellung von Korrespondenzbankländern.....	16
Abb. 16: Umsetzung der fristgemäßen Bestandskundenrisikobewertung (niedrig-/mittel-/hoch-Risikokunden)	16
Abb. 17: Zunahme von Verdachtsfällen-/meldungen	17
Abb. 18: Rücklauf von Ermittlungen von getätigten Verdachtsanzeigen/-Meldungen	17
Abb. 19: Übersicht zu verwendeten Risiko-Parametern bei den Kundensorgfaltspflichten	18
Abb. 20: Externe Quellen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	19
Abb. 21: Prüfung des PEP-Status	19
Abb. 22: Einschätzung zur Qualität der externen Möglichkeiten zur Identifizierung eines PEPs	19
Abb. 23: Gesamtaufwände im Rahmen des Kundenannahmeprozesses.....	19
Abb. 24: Umsetzung der „Zentralen Stelle“ nach § 25c KWG.....	20
Abb. 25: Fokussierung von Instituten auf Vermögensgefährdungen im Rahmen des § 25c KWG	20
Abb. 26: Abdeckung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch die „Zentrale Stelle“	21
Abb. 27: Risikobereiche, die im Rahmen der Gefährdungsanalyse (GFA) für „sonstige strafbare Handlungen“ erfasst werden	22
Abb. 28: Einbindung der „Zentralen Stelle“ in die Entwicklung neuer Produkte und Technologien	22
Abb. 29: Aufgetretene Betrugsfälle.....	23
Abb. 30: Bestehen Kommunikationskonzepte für den Betrugsfall?.....	24
Abb. 31: Quellen und Erfolg der Betrugserkennungsmodi.....	25

1. Management Summary

Seit 2011 hat sich der Umsetzungsdruck für die Banken im Kontext der Geldwäschebekämpfung durch diverse gesetzliche Neuerungen, wie z. B. das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention und die E-Geld-Richtlinie, wieder stark erhöht. Neben der weitergehenden Ausgestaltung bekannter Anforderungen (u. a. der Sorgfaltspflichten) sind nun auch die sogenannten „sonstigen strafbaren Handlungen“ stark in den Fokus gerückt. Weitere Herausforderungen bestehen durch bereits verabschiedete bzw. anstehende internationale Gesetze, wie z. B. UK Bribery Act, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie und Vorgaben, z. B. von der „Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)“.

Darüberhinaus rückte die Verschärfung der Regulierung gegen Geldwäsche auch im Hinblick der aktuellen Affäre um Steuervermeidungsstrategien von Unternehmen (Offshore-Leaks) in den Fokus der politischen Diskussion. So verlangten der deutsche und französische Finanzminister in einem gemeinsamen Brief an die EU-Kommission nach härteren Regeln und einer stärkeren Harmonisierung der nationalen Anti-Geldwäsche-Regeln.

Die Fülle dieser Themen offenbart die Problematik für den Geldwäschebeauftragten, dass – in der Regel ohne zusätzliche Budgets und Ressourcen – einerseits die Vielzahl der neuen Anforderungen für das jeweilige Institut interpretiert, Maßnahmen abgeleitet und diese umgesetzt werden müssen und andererseits das bestehende operative Tagesgeschäft durchgeführt werden muss. Dieser Konflikt führt auch dazu, dass die höchsten Risiken primär angegangen werden. Andere *hohe* Risiken müssen ggf. herunterpriorisiert werden, obwohl sie ebenfalls eine Gefährdung des Institutes darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat BearingPoint – nach den erfolgreichen Geldwäschebekämpfungsstudien in den Jahren 2003, 2005 und 2009 – nun eine neue Studie zum Thema „Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen““ durchgeführt. Die vorliegende Studie hat den Fokus, einen Überblick über den Status quo und die Entwicklung bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ bzw. Betrug als Orientierung zum Marktstandard zu geben. Insgesamt haben 55 Institute aus allen Banksegmenten und auch einige Kapitalanlagegesellschaften teilgenommen, womit diese Studie zu den größten Studien Deutschlands auf diesem Gebiet zählt.

Die folgende Übersicht zeigt die Kernaussagen der Studienteilnehmer zum Status quo bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinan-

zierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“. Basierend auf den Kernaussagen und den erwarteten nationalen und internationalen regulatorischen Entwicklungen werden jeweils die abgeleiteten Handlungsfelder dargestellt:

Generelles Stimmungsbild zur aktuellen Gesetzeslage

- Nur knapp 50 Prozent der Teilnehmer sehen eine Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch die neuen Gesetze.
- In 2012 haben das „Reputationsrisiko“ sowie das „Risiko der Vermögensschäden“ als Hauptantriebsfaktoren zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ die „Erfüllung gesetzlicher Anforderungen“ (siehe BearingPoint-Studie 2009) abgelöst.
- Trotz des in der Vergangenheit erfolgten Kapazitätsausbaus sind die Institute, bedingt durch die gestiegenen Anforderungen, am Rande ihrer Leistungsfähigkeit und laufen Gefahr, sich neuen Risiken auszusetzen, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen auswirken können.
- Fast 70 Prozent der Teilnehmer sehen (In/Out-)Sourcing im Rahmen der Bekämpfung des Finanzbetrugs kritisch und somit nur als bedingtes Mittel, um dem zunehmenden Kostendruck entgegen zu wirken.
- Die Verwendung von IT-Systemen zur Unterstützung im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ umfasst ein sehr ausgedehntes System-Portfolio. Starke Nachfrage ist insbesondere in der automatisierten Risikoanalyse im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung, Gefährdungsanalyse und Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erwarten.
- **Handlungsfeld I:** Um in Zukunft die Compliance-Risiken zu minimieren und Reputationsrisiken besser zu kontrollieren, werden Banken stärker gezwungen sein, in die effizientere Gestaltung von Prozessen und Ressourceneinsatz zu investieren.

Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung

Die nachfolgenden Aussagen befassen sich ausschließlich mit Themen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Status quo der Implementierung der bestehenden Gesetzgebung

- Banken zeigen erhöhte Routine bei der Umsetzung von Gesetzen in immer kürzer werdenden Zyklen. Ein Großteil der Banken hat die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt und z. T. sogar vor Fristablauf (Optimierung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, E-Geld-Richtlinie/§ 25c KWG).
- Grenzüberschreitende Geldwäsche- und Betrugsaktivitäten bleiben die Achillesferse der Banken. Mangelnder grenzüberschreitender Informationsaustausch, fehlende internationale Zusammenarbeit und unterschiedliche Rechtssysteme bieten Kriminellen nach wie vor Schlupflöcher.
- Neue Vorgaben hinsichtlich der niedrigeren Verdachtsschwelle für Verdachtsmeldungen haben zu einer höheren Anzahl an Meldungen geführt. Gleichzeitig wird aber die niedrige Feedbackquote zum Ausgang der gemachten Verdachtsmeldungen stark kritisiert.
- **Handlungsfeld II:**
Die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug auf internationaler Ebene muss seitens der nationalen und internationalen Gesetzgeber und Institutionen durch eine Harmonisierung der Gesetze und Förderung des internationalen Informationsaustauschs zwischen den Banken gestärkt werden.

Weiterentwicklung der Risikokategorisierung, Sorgfaltspflichten und Prozesse

- Ein Großteil der Institute hat ihre Risikomodelle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Jedoch wird der wirtschaftliche Ursprung des Vermögens ihrer Kunden von ca. 35 Prozent der Teilnehmer nicht hinterfragt, was Geldwäscherisiken nach sich ziehen kann.
- Die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten bleibt einer der herausforderndsten Bereiche insbesondere im Bereich der Sorgfaltspflichten bei grenzüberschreitenden Aktivitäten des Kunden.

Entwicklungen im Bereich der Betrugsbekämpfung/„sonstigen strafbaren Handlungen“

Die nachfolgenden Aussagen befassen sich ausschließlich mit Themen im Zusammenhang mit „sonstigen strafbaren Handlungen“.

Status zur Einrichtung der „Zentralen Stelle“ gemäß § 25c KWG

- Die Abdeckung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch die „Zentrale Stelle“ der Institute folgt nur bedingt einem industrieweiten Standard und bietet noch Verbesserungspotenzial.
- Banken haben teilweise eine unzureichende konzernweite Sicht auf Risiken, die z. B. aus dem Vertrieb resultieren können, und laufen unnötig Gefahr, Vermögensschäden zu erleiden.
- **Handlungsfeld III:**
Banken müssen die Betrugsbekämpfung stärker als strategisches ‚Profit Center‘ angehen. Hierzu sollten entsprechende Prozesse (wie z. B. im Vertrieb), Systeme und Mitarbeiter-/Abteilungszielvorgaben etabliert werden, die strafbare Handlungen mit Auswirkungen auf das Vermögen verhindern, um somit auch die Profitabilität verbessern.

Allgemeine Entwicklung in der Bekämpfung von „sonstigen strafbaren Handlungen“

- Banken müssen verstärkt Kommunikationskonzepte für den Notfall entwickeln. Nur ca. 35 Prozent der Institute, welche an der Studie teilnahmen, haben eine Kommunikationsstrategie im Falle eines „öffentlichen“ Betrugsfalls, mit der sie einen Betrugsfall managen und einen eventuellen Reputationsschaden minimieren könnten.
- Eine Betrugsidentifizierung findet im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nur sehr selten statt. Erfolgsversprechender ist die interne Prüfung der Prozesse und die IT-gestützte Betrugserkennung.
- **Handlungsfeld IV:** Die Einbindung des Geldwäschebeauftragten in die Entwicklung von neuen Produkten, Märkten und Technologien muss frühzeitiger erfolgen, um zu gewährleisten, dass Compliance-Risiken rechtzeitig adressiert werden können.
- **Handlungsfeld V:** In Zukunft werden sich die Betrugspräventionsmaßnahmen unter Beachtung des Arbeitsrechts und Datenschutzes intensiver auch auf die Mitarbeiter fokussieren müssen.

Die Details zu den Kernaussagen und Handlungsfeldern sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

2. Einführung in die Studie

Die Studie ist in mehrere Haupt- und Unterkapitel aufgeteilt. Die Kapitel eins und zwei enthalten ein Management Summary sowie die Ausgangslage und Zielsetzung der Studie. Kapitel drei enthält die Ergebnisse und Analyse der Befragung im Detail. Die Detaildarstellung in Kapitel 3.1 ist darauf ausgelegt, das generelle Meinungsbild der Teilnehmer zum aktuellen Stand der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug darzustellen. Das Kapitel 3.2 beleuchtet die neuesten gesetzlichen Anforderungen, wobei der Fokus zunächst auf den Themengebieten der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung liegt. Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 behandeln u. a. einige Sonderthemen, welche insbesondere durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention betroffen sind (z. B. Sorgfaltspflichten, Risikokategorisierung, etc.).

Das Kapitel 3.3 hat einen größeren Fokus auf die Bekämpfung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ bzw. Betrug, die insbesondere durch die E-Geld-Richtlinie geprägt sind. Dementsprechend soll es in Kapitel 3.3.1 und 3.3.2 darum gehen, den Status zur Einrichtung der „Zentralen Stelle“ sowie aktuelle Entwicklungen, z. B. im Bereich der Gefährdungsanalyse, darzustellen.

Danach gibt Kapitel vier einen Ausblick auf die Zukunft der Geldwäschebekämpfung und soll noch einmal aufzeigen, welche Themen, z. B. durch die 4. AMLD, noch stärkere Beachtung finden werden.

Als Hintergrundinformation wird nun ein Überblick über die Ausgangslage und Zielsetzung der Studie „Status quo und Entwicklung bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen““ gegeben. In

einem weiteren Schritt wird die Vorgehensweise zur Erstellung der Studie beschrieben, an die sich die Beschreibung der Teilnehmer anschließt.

2.1 Ausgangslage und Zielsetzung der Studie

Auch in 2011/2012 wurden diverse neue nationale Gesetze ratifiziert und Regularien veröffentlicht, die kurz-, mittel- und langfristig das Tagesgeschäft des Geldwäschebeauftragten prägen werden. Diese Neuerungen und die daraus resultierenden Standards, die auch in dieser Studie stärker in Betracht gezogen werden, sind im Wesentlichen:

- Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention
- 2. E-Geld-Richtlinie/§ 25c KWG („sonstige strafbare Handlungen“)
- Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
- Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“

Ähnlich wie in Deutschland nehmen auch in anderen Ländern die gesetzlichen Neuerungen fortlaufend zu, mit Auswirkungen insbesondere auf die Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung international tätiger Kreditinstitute. Hierzu zählen insbesondere:

- UK Bribery Act (England)
- Foreign Corruption Practices Act (USA)
- Foreign Account Tax Compliance Act (USA)

Darüber hinaus gibt es ebenfalls diverse internationale Vorgaben, die sich über die nächsten Jahre

ABB. 1: VERTEILUNG DER TEILNEHMENDEN INSTITUTE

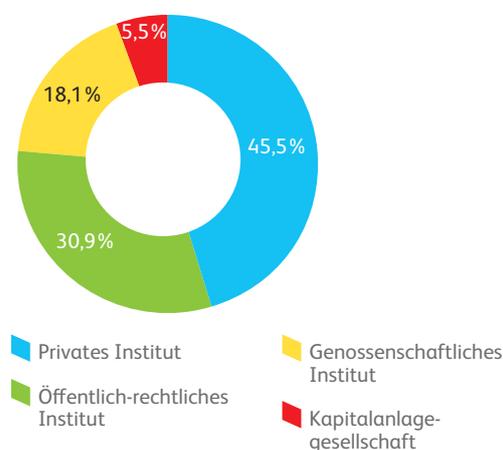
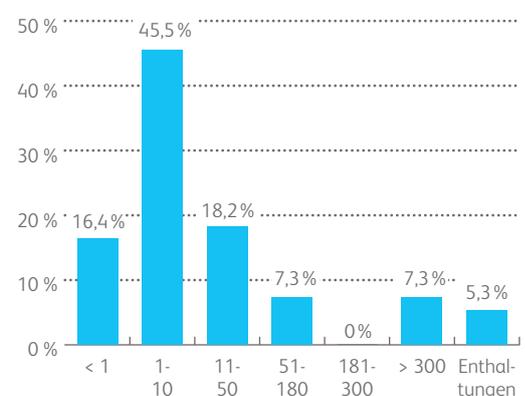


ABB. 2: BILANZSUMME DER TEILNEHMENDEN INSTITUTE IN MRD. EURO



in den europäischen und nationalen Gesetzen stark niederschlagen werden, z. B.:

- International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation (FATF)
- Vorbereitung für die 4. EU-Antigeldwäscherichtlinie (EU)
- Review der Geldtransferverordnung 1781/2006

Vor diesem Hintergrund hat BearingPoint nach 2003, 2005 und 2009 seine Studienreihe 2012 fortgesetzt, mit dem Ziel, den aktuellen Stand zur Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Neuerungen, damit verbundene Probleme und Trends im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ darzustellen. Darüber hinaus soll die Studie die Geldwäschebeauftragten in ihrer internen und externen Argumentation unterstützen und helfen, ihre risikobasierten Maßnahmen besser am allgemeinen Marktstandard ausrichten zu können. Wir freuen uns darüber, dass die EU-Kommission im Rahmen der Studienvorbereitung einige Fragenvorschläge eingebracht hat.

2.2 Vorgehensweise und Teilnehmer der Studie

Die Studie wurde primär als Online-Befragung in Anlehnung an die durchgeführten Geldwäsche-studien in 2003, 2005 und 2009 konzipiert. Die Beantwortung der Fragen durch die Teilnehmer erfolgte hierbei anonym. Die Fragen waren zum Großteil Multiple Choice und den Teilnehmern stand es bei der Beantwortung der Fragen offen,

gegebenenfalls Zusatzkommentare zu erfassen. Auf Zusatzkommentare wird an den jeweiligen Stellen beispielhaft eingegangen.

Die Befragung wurde in der Zeit von März bis Mai 2012 durchgeführt, zusätzlich wurden bis April 2013 qualitative Interviews durchgeführt. Für die Studie wurden ausschließlich Geldwäsche-/ Betrugsbeauftragte angesprochen.

Mit insgesamt 55 teilnehmenden Instituten aus Deutschland ist es uns gelungen, eine der größten Studien im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der „sonstigen strafbaren Handlungen“ zu erstellen. Unter den teilnehmenden Instituten befanden sich 25 aus dem privaten, 17 aus dem öffentlich-rechtlichen, 10 aus dem genossenschaftlichen Sektor und drei Kapitalanlagegesellschaften.

Die Bilanzsummen der befragten Institute variieren von weniger als einer Mrd. Euro bis mehr als 300 Mrd. Euro. Besonders stark vertreten sind Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als einer Mrd. Euro bis 50 Mrd. Euro.

Die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der „Zentralen Stelle“ (Betrugs- und Korruptionsbekämpfung bzw. sonstige strafbare Handlungen) beträgt bei über 60 Prozent der Institute zwischen ein und drei Mitarbeitern. Ca. 25 Prozent der befragten Institute beschäftigt vier bis sieben Mitarbeiter in diesem Bereich.

In der Gesamtbetrachtung der Teilnehmerstatistik lässt sich sagen, dass der deutsche Bankenmarkt hinsichtlich der Größenverhältnisse und Banksegmente gut repräsentiert ist.

ABB. 3: ANZAHL DER MITARBEITER IM BEREICH GELDWÄSCHE-, BETRUGSBEKÄMPFUNG UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

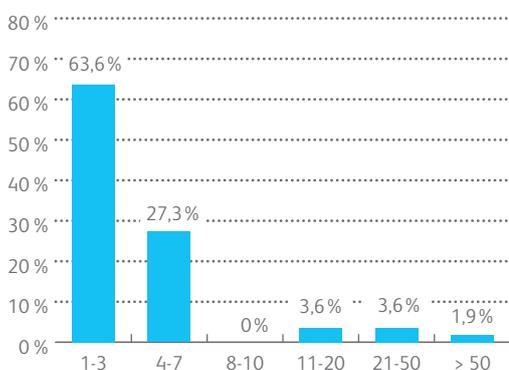
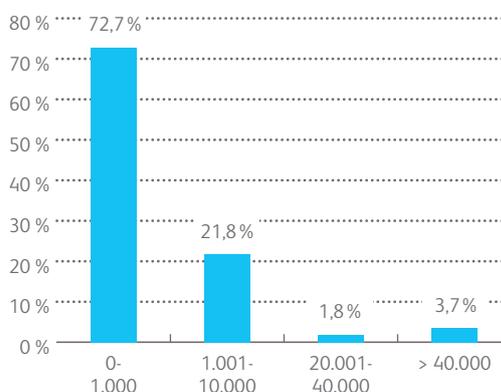


ABB. 4: ANZAHL DER MITARBEITER DER TEILGENOMMENEN INSTITUTE



3. Die Ergebnisse der Studie im Detail

Die Ergebnisse der Studie sind in diesem Kapitel folgendermaßen strukturiert:

- Generelles Stimmungsbild zur aktuellen Gesetzeslage – u. a. Darstellung der allgemeinen Sichtweise zu den Gesetzen, Einschätzung der Wirksamkeit, Angabe zu den erwarteten Aufwänden.
- Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung – u. a. Darstellung der Umsetzung von konkreten Anforderungen, welche sich direkt aus den Gesetzesnovellierungen ergeben, wie z. B. Auswirkungen des erweiterten PEP-Begriffs, wirtschaftlich Berechtigter, Kostenentwicklungen im Kundenannahmeprozess.
- Entwicklungen im Bereich der Betrugsbekämpfung (sonstigen strafbaren Handlungen gemäß § 25c KWG) – u. a. Darstellung der Umsetzung von konkreten Punkten im Kontext des § 25c KWG und GfA, Entwicklung von Betrug, übliche Meldewege.

3.1 Generelles Stimmungsbild zur aktuellen Gesetzeslage

Die nachfolgenden Kapitel basieren auf Fragen, die sich auf die generelle Einschätzung der aktuellen Situation hinsichtlich Wirksamkeit der Gesetzesnovellierungen, Hauptantrieb für die Umsetzung der Gesetzesnovellierungen, Aufwandseinschätzungen, geplante Investitionen, Entwicklungen im Bereich der IT-Systeme und Auswirkungen von Steueraspekten (z. B. aus FATCA), etc. beziehen.

Wirksamkeit von neuen gesetzlichen Anforderungen

Bei der Einschätzung zur Wirksamkeit der nationalen Gesetze teilt sich die Menge der Teilnehmer in zwei Lager auf. Die eine Hälfte ist der Meinung, dass die Gesetze zu einer Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ beigetragen haben. Die andere Hälfte der Teilnehmer sieht jedoch keine Verbesserung bzw. sogar eine – wenn auch in geringem Umfang – Verschlechterung.

Kernaussage 1:

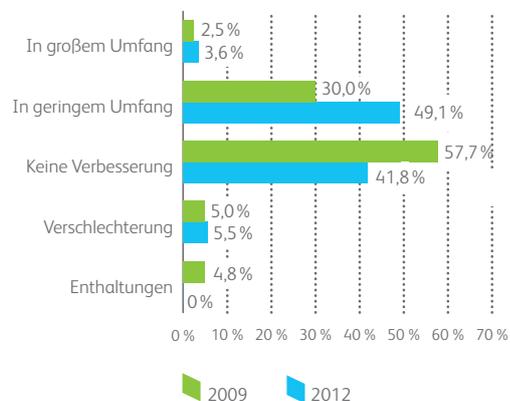
Nur knapp 50 Prozent der Teilnehmer sehen eine Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch die neuen Gesetze.

Antriebsfaktoren bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“

Bei der Frage nach dem Haupttreiber für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zeigen die Antworten in 2012, dass 87 Prozent der Teilnehmer die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ als wichtiges Instrument zum Schutz der Reputation sehen. In 2009 waren es gerade einmal 23 Prozent. Auch die Verhinderung von Vermögensschäden als Primärrisiko¹ (Risiken, die sich direkt auf das Vermögen auswirken) wird von ca. 78 Prozent der Banken als Umsetzungstreiber identifiziert, was nach unserer Ansicht u. a. auch durch die Neueinrichtung der „Zentralen Stelle“ für sonstige strafbare Handlungen erreicht worden ist. In 2009 war der Haupttreiber die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen, was in 2012 lediglich von ca. fünf Prozent der teilnehmenden Institute angegeben wurde. Die Verschärfung des Bußgeldkataloges hat weniger Auswirkungen auf die Umsetzungsbestrebungen der Banken.

Dies ist eine positive Entwicklung, da es zeigt, dass die Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung als wichtiger Beitrag zum Reputationsschutz gesehen wird und somit zum Werterhalt des Unternehmens beisteuert. Es zeigt auch, dass die Sekundärrisiken, also die Risiken, die sich indirekt auf den Marktwert der Bank auswirken (z. B. durch Negativschlagzeilen bei einem Geldwäscheskandal) höher eingeschätzt werden.²

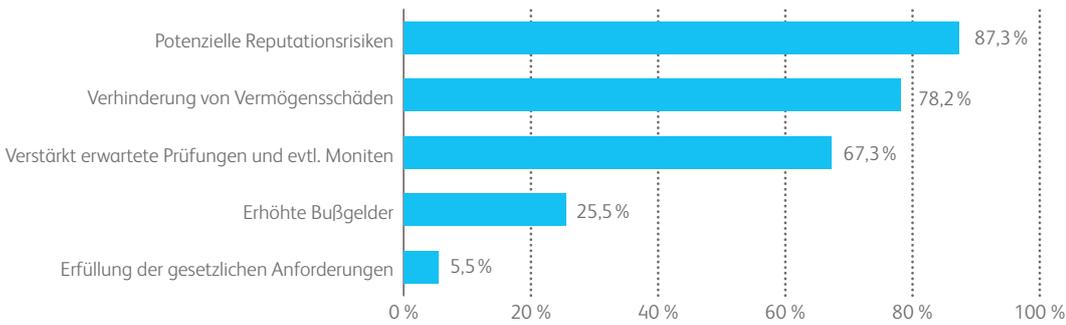
ABB. 5: EINSCHÄTZUNG DER GESETZE ZUR VERBESSERUNG DER BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE, TERRORISMUSFINANZIERUNG UND „SONSTIGEN STRAFBAREN HANDLUNGEN“



¹ Vgl. Wiedemann & Menk: S.24-35, 2012

² Vgl. u. a. Wiedemann, Arnd & Menk, Torben (2012) Auswirkungen von § 25c KWG auf die Gesamtbanksteuerung

ABB. 6: ANTRIEBSFAKTOREN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE, TERRORISMUSFINANZIERUNG UND „SONSTIGEN STRAFBAREN HANDLUNGEN“



Kernaussage 2:

In 2012 haben das „Reputationsrisiko“ sowie das „Risiko der Vermögensschäden“ als Hauptantriebsfaktoren zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ die „Erfüllung gesetzlicher Anforderungen“ (2009) abgelöst.

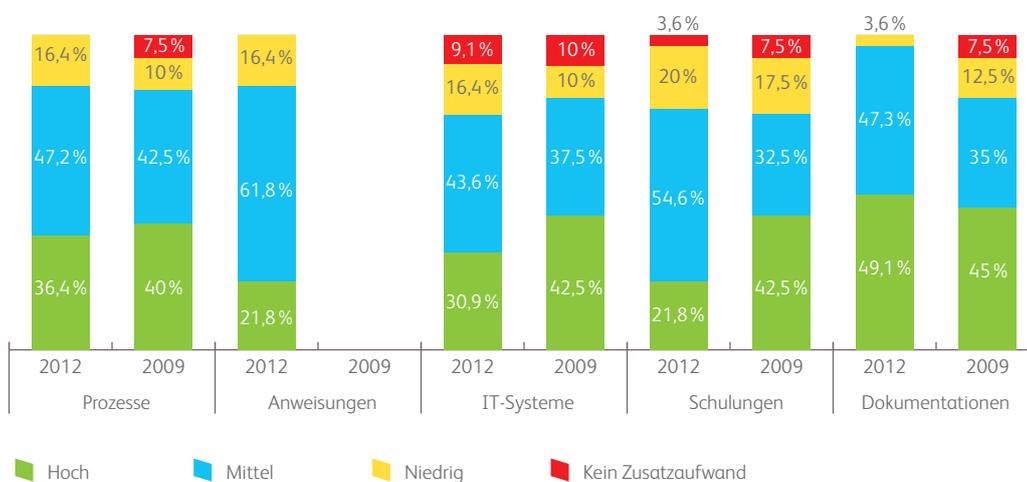
Auch gemäß der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk-RS 11/2010) gehört das Reputationsrisiko zu einer ganzheitlichen Risikoinventur³. Reputationsschäden, die eine wesentliche Vermögensgefährdung darstellen, sind gemäß des Rundschreibens der BaFin auch Bestandteil der internen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 25c Abs. 1 KWG. Bedingt durch diese Entwicklungen zum Thema Reputationsschutz sind mittlerweile auch erfolgreiche Verfahren entwickelt worden, um die Reputation und die Auswirkungen auf den Marktwert einer Bank besser einstufen zu können. Hierdurch gewinnt der Vorstand einen besseren Eindruck

davon, wie sich Reputationsrisiken auf die Liquiditätsrisikostategie der Bank auswirken können.⁴ Es ist vor diesem Hintergrund erfreulich, dass seitens der Banken der Reputation eine entsprechend wichtige Bedeutung zugesprochen wird, die auch der Rolle des Geldwäschebeauftragten mehr Gewicht verleiht. Diese Entwicklung kann in der bankinternen Argumentation im Zusammenhang mit Umsetzungsmaßnahmen nützlich sein, da sie auch den Marktstandard definiert. Auch branchenübergreifend verzeichnet z. B. die Versicherungsbranche eine ähnliche Entwicklung, denn auch hier wird das ‚Reputationsrisiko‘ als Haupttreiber für die Umsetzungen eingestuft.⁵

Entwicklung der Investitionsschwerpunkte

Wie bereits in 2009, anlässlich der Umsetzung des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes, sind die Teilnehmer auch in der aktuellen Studie nach den erwarteten Aufwänden bedingt durch die gesetzlichen Neuerungen befragt worden. In 2012 werden die Aufwände zur Bewältigung der neuen gesetzlichen Vorgaben über alle Umset-

ABB. 7: UMSETZUNGSBEREICHE NACH AUFWANDSHÖHE



³ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, RS 11/2010, S. 6

⁴ Vgl. BearingPoint (2008), Management der Reputationsrisiken: Ein Ansatz zur Messung, S. 6
⁵ Vgl. BearingPoint (2012), Agenda 2015: Compliance Management als stetig wachsende Herausforderung für Versicherungen, S. 25

zungsbereiche hinweg als „hoch“ bzw. „mittel“ eingeschätzt. Fast alle Aufgabengebiete des Geldwäschebeauftragten sind maßgeblich von der Umsetzung betroffen, dies wird mit Sicherheit auch für die nächsten Jahre anhalten, bedingt u. a. durch die anstehende 4. EU-Geldwäscherichtlinie, MaRisk-Rundschreiben und Review der Geldtransferverordnung (siehe hierzu Kapitel 4 „Ausblick“).

Die Gründe für die Einschätzung der Aufwands- höhe können anhand der erfolgten nationalen gesetzlichen Ausweitung hergeleitet werden und umfassen u. a. die Einrichtung der „Zentralen Stelle“ nach § 25c Abs. 9 KWG, die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Einstufung von Kunden in hohes und mittleres Risiko. Für einige Institute sind auch internationale Gesetzes- entwicklungen von zunehmender Relevanz, wie z. B. UK Bribery Act, FATCA, etc. (siehe nachfol- gende Abschnitte und „Ausblick“).

In den Arbeitsbereichen „Prozesse“ (36 Prozent) und „Dokumentationen“ (49 Prozent) identi- fizieren die Studienteilnehmer am häufigsten einen hohen Aufwand. In den Bereichen „Anweisungen“ (62 Prozent), „IT-Systeme“ (44 Prozent) und „Schulungen“ (55 Prozent) vermuten die meisten Teilnehmer mittlere Aufwände. In 2009 waren die Antworten sehr ähnlich, was somit belegt, dass der Geldwäschebeauftragte fortlaufend Prozesse, Systeme, Schulungen etc. mit hohem Aufwand anpassen muss.

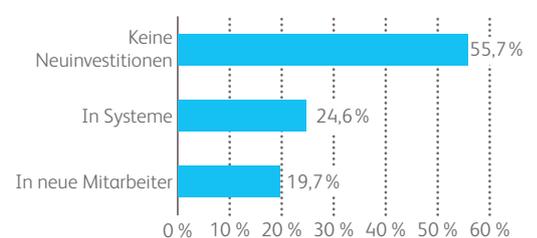
Erschwerend für die Umsetzung kommt hinzu, dass fast 60 Prozent der teilgenommenen Institute die anstehenden Arbeiten ohne Neuinvestitionen bewältigen. Neben den Umset- zungsbereichen, denen aufgrund von gesetzlichen Anforderungen fristgerecht nachgekommen werden muss, darf das immer komplexer werdende Tagesgeschäft nicht vernachlässigt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die begrenzten Ressourcen sich nur mit den höchsten Risiken befassen. Andere *hohe* Risiken müssen zwangs- läufig geringer priorisiert werden. Hierbei können sich neue Primär- und Sekundärrisiken entwickeln, die sich direkt oder indirekt auf die Risikosituation

des Instituts auswirken. Ohne zusätzliche Investi- tionen in Mitarbeiter und Systeme zur Verbesse- rung der Prozesse und Schulungen und/oder effizientere Gestaltung der Prozesse und Einsatz von Ressourcen lassen sich diese Risiken schwer minimieren.

Kernaussage 3:

Trotz des in der Vergangenheit erfolgten Kapazitäts- ausbaus sind die AML-Bereiche bedingt durch die gestiegenen Anforderungen am Rande ihrer Leistungsfähigkeit und laufen Gefahr, sich neuen Risiken auszusetzen, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen auswirken können.

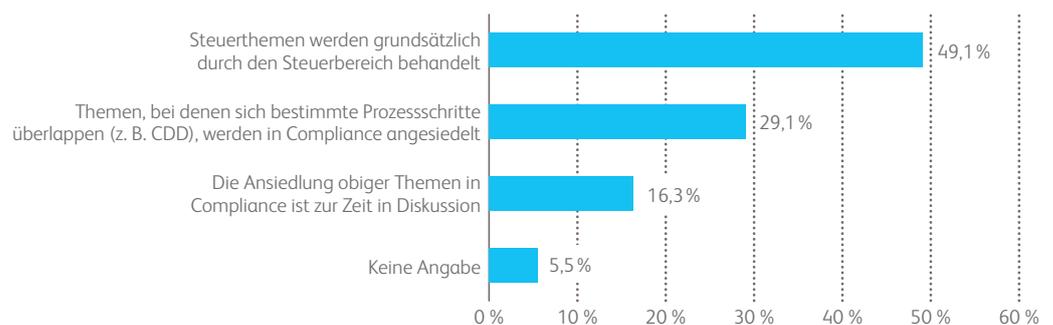
ABB. 8: GEPLANTE INVESTITIONEN FÜR DIE NEUEN GESETZLICHEN VORHABEN



Ansiedlung von ausgewählten Steueraspekten in die Prozesse der Geldwäsche- und Betrugsbekämpfungsorganisation

Die Steuerhinterziehung und die gesetzlichen Entwicklungen dazu haben über die letzten Jahre verstärkt für Schlagzeilen gesorgt. Der Bereich der Geldwäschebekämpfung wird hierbei auch immer stärker in die Diskussion involviert. Steuerthemen werden bei ca. 50 Prozent der Banken im Steuerbereich behandelt. Allerdings werden bei ca. 45 Prozent der teilnehmenden Institute einzelne Steueraspekte, wie z. B. aus FATCA, im Bereich Geldwäschebekämpfung angesiedelt bzw. wird über eine Ansiedlung in diesem Bereich nachge- dacht. Es sind letztlich die Synergieeffekte, die eine

ABB. 9: ANSIEDLUNG VON STEUERTHEMEN IM BEREICH DER GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG



Ansiedlung von ausgewählten Steuerthemen im Geldwäschebekämpfungsbereich interessant machen, da die bereits bestehenden Prozesse im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten und Risikobewertungen hierzu mitverwendet werden können. Entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausnutzung von Synergien ist jedoch die Anpassungsfähigkeit der IT-Systeme und die Kenntnisse der Mitarbeiter in den jeweiligen Steuerbereichen, um die Risiken vernünftig einschätzen zu können. Bei Fehleinschätzungen können z. B. im Falle von FATCA ca. 30 Prozent der US-Einnahmen als Bußgeld durch die Internal Revenue Services (IRS) verhängt werden.⁶

Handlungsfeld I:

Um in Zukunft die Reputationsrisiken besser zu kontrollieren, werden Banken stärker gezwungen sein, in die effizientere Gestaltung von Prozessen und Ressourceneinsatz zu investieren.

(In/Out-)Sourcing als Möglichkeit zur Kostensenkung

In Anbetracht der erwarteten hohen Aufwände durch die Novellierungen, das komplexe Tagesgeschäft und die neuen Fachthemen wie z. B. FATCA, ist mit einem größeren Kostendruck zu rechnen. Hieraus ergeben sich auch Überlegungen, inwieweit Möglichkeiten der Kostenreduzierung durch z. B. (In/Out-)Sourcing bestehen. Unter (In/Out-)Sourcing sind Aktivitäten gemeint, die nicht originär durch den Bereich der Geldwäschebekämpfung erbracht werden, sondern als Dienstleistung innerhalb des Institutes (Inhouse-Sourcing bzw. Bündelung) oder durch einen externen Dienstleister (Outsourcing). In Anbetracht der zunehmenden Kosten haben wir die Teilnehmer befragt, ob (In/Out-)Sourcing als geeignete Kostenreduzierungsmaßnahme gesehen und praktiziert wird bzw. unter welchen Bedingungen eine Umsetzung erfolgen kann.

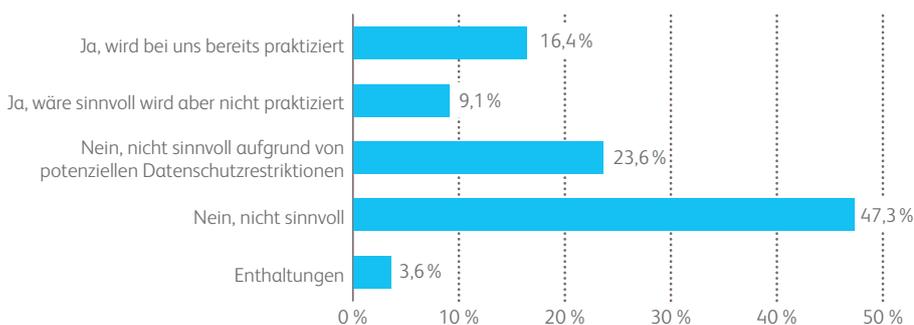
Trotz der gesetzlichen Möglichkeit gemäß § 7 GwG, unter bestimmten Umständen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 GwG auf Dritte zurückgreifen zu können, sehen ca. 70 Prozent der Banken (In/Out-)Sourcing als kritisch. Trotz der Potenziale zur Kostenreduzierung und der offensichtlich steigenden Aufwände (siehe Abbildung 7) wird das Sourcing von der Mehrheit nicht betrieben. Die Nähe zum Geschäft als wesentlicher Erfolgsfaktor, eine eventuelle mangelnde Risikoeinschätzung von externen Dienstleistern, ein potenzieller Know-how-Verlust und das Prinzip des Know-your-Customer sind einige der genannten Gründe, die gegen Sourcing sprechen. Sourcing als praktikable Lösung zur Kostenreduzierung wird bei den Instituten betrieben, die ein hohes Volumen an Standardprodukten, eine eher homogene Kundenstruktur und ähnliche Prozesse haben. Es gibt auch kleinere Institute mit entsprechend geringerem Geschäftsvolumen, die für sich selbst gesehen keine Kostenvorteile hätten. Allerdings lassen sich durch den Zusammenschluss von mehreren kleinen Instituten Kosteneinsparungen erzielen, da man die Kosten auf mehrere Parteien umlegen kann.

Kernaussage 4:

Fast 70 Prozent der Teilnehmer sehen Outsourcing im Rahmen der Bekämpfung des Finanzbetrugs kritisch und somit nur als bedingtes Mittel, um dem zunehmenden Kostendruck entgegenzuwirken.

Eine weitere Form der Kosteneinsparung durch Synergien für kleine und mittlere Banken kann auch die fachliche Kooperation sein. Hierbei steht nicht das Tagesgeschäft im Vordergrund, wie es bei der Auslagerung typisch ist, sondern vielmehr Prozessoptimierungen und Verbesserungen allgemeiner Standards zur Geldwäschebekämpfung und der Austausch von Ideen und Methodenkompetenzen⁷.

ABB. 10: ANWENDUNG VON (IN/OUT-)SOURCING VON GW- UND/ODER BETRUGSBEKÄMPFUNG



⁶ Siehe BearingPoint Fact Sheet FATCA 2012

⁷ Vgl. <http://www.abendblatt.de/wirtschaft/article2311792/Genossenschaftlich-organisierte-Banken-arbeiten-zusammen.html>

IT-Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“

Eine der Fragen zum generellen Stimmungsbild betrifft die Verwendung von IT-Systemen. Hier lässt sich feststellen, dass sich über die Jahre hinweg das Software-Portfolio stark ausgedehnt hat, was wiederum für die steigenden Anforderungen spricht, die ohne IT-Unterstützung nicht mehr bewältigt werden können. Nicht überraschend haben die Standardsysteme, wie z. B. Geldwäsche Research/Monitoring, Sanktionen/Embargo, PEP/CTF-Listen einen hohen Abdeckungsgrad von 80-90 Prozent. In einigen Bereichen ist die Systemunterstützung über die Jahre stark gewachsen, z. B. bei CDD. In 2009 lag die Abdeckung von CDD-Systemen noch bei fast 30 Prozent. Unsere Prognose sah hierzu in 2009 ein hohes Wachstum voraus. Dies hat sich bestätigt, denn 2012 greifen fast 60 Prozent der Teilnehmer in diesem Bereich auf eine Systemunterstützung zurück⁸ bzw. ein entsprechendes System befindet sich in der Implementierungsphase.

Die Nutzung von wB-Listenlieferanten hat sich ebenfalls sehr stark entwickelt, bedingt auch durch das GwGOptG. Aktuell verwenden über 30 Prozent die externen wB-Listenlieferanten und aktuell planen weitere 18 Prozent eine solche Verwendung. Mittlerweile haben sich hier unterschiedliche nationale und auch internationale Lieferanten etabliert. Die wB-Informationen können die Banken bei den Sorgfaltspflichten unterstützen, jedoch bleibt den Instituten letztendlich eine Qualitätssicherung nicht erspart, was auch seitens der BaFin gefordert wird.

Mittlerweile wird auch eine IT-Unterstützung zur Erhöhung der Automatisierung der Gefährdungsanalysen von ca. 35 Prozent der Institute eingesetzt und weitere ca. 15 Prozent planen diese einzusetzen. Der Einsatz erfolgt hier häufig im Zusammenhang mit Research/Monitoring Tools, die schon die notwendigen Daten enthalten, welche auch zum Großteil die Basis für die GfA darstellen. Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft vermehrt Systeme zur automatisierten Gefährdungsanalyse eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die institutsweite Analyse für „sonstige strafbare Handlungen“, die eine größere Komplexität besitzt als die reine Geldwäschegefährdungsanalyse. Durch eine IT-Unterstützung kann auch ein verbessertes Zusammenspiel der unterschiedlichen Gefährdungsanalysen der Bereiche Geldwäsche, „sonstige strafbare Handlungen“ und Wertpapier-Compliance sowie den Risikoanalysen zu operationellen Risiken erzielt werden. Hieraus können erhebliche

Synergien sowie ein einheitliches Risikobild für das Institut gewonnen werden.

Kernaussage 5:

Die Verwendung von IT-Systemen zur Unterstützung im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstiger strafbarer Handlungen“ umfasst ein sehr ausgedehntes System-Portfolio.

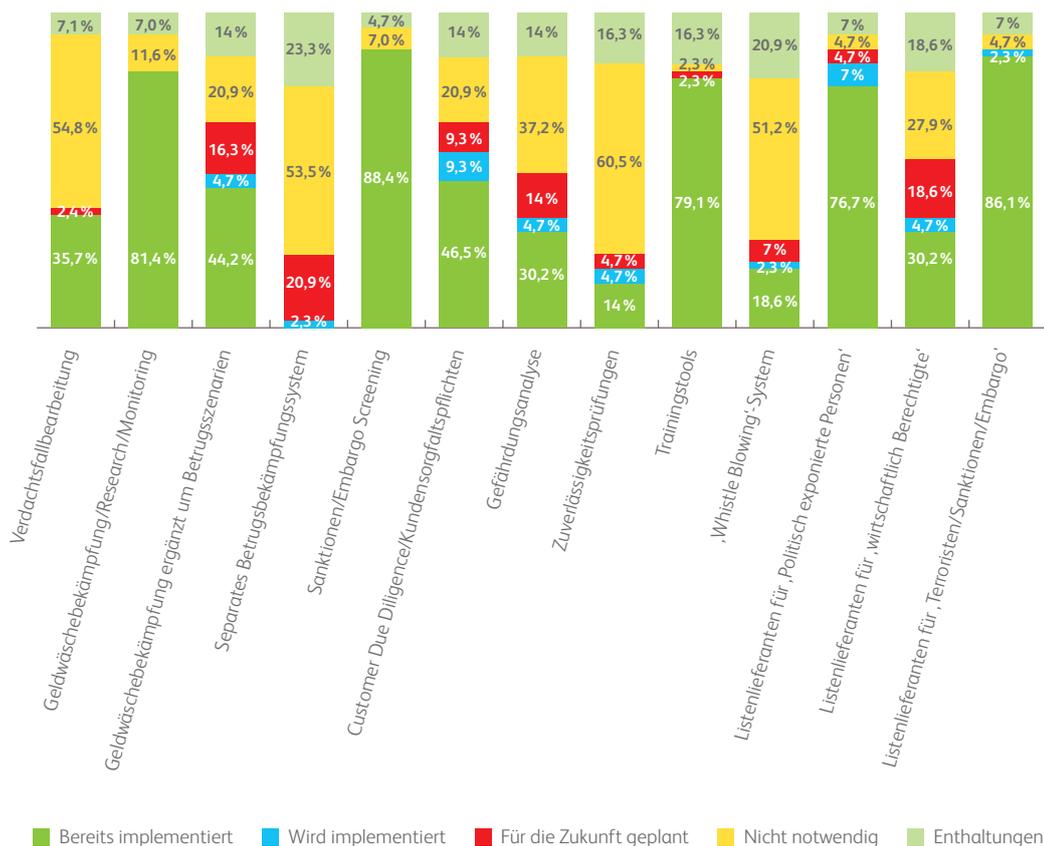
Starke Nachfrage ist insbesondere in der erhöhten Automatisierung von Risikoanalysen im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung, der Gefährdungsanalyse und der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erwarten.

Im Bereich der Betrugsbekämpfung werden die bestehenden AML-Systeme kostengünstig um Betrugsindizien ergänzt. Eine solche Ergänzung ermöglicht es beispielsweise, kontobasierte Betrugsarten zu identifizieren. Außerdem sind die Indizien einfach nachzuvollziehen, da sie eine überschaubare Anzahl von Attributen enthalten, wie z. B. Volumen, Beitrag, Ein-/Auszahlung, Kontotyp, Zeitintervalle, etc. Mehr als 50 Prozent der Teilnehmer verwenden diesen Ansatz und fast 17 Prozent werden in Zukunft die bestehenden AML-Systeme um Betrugsregeln ergänzen. Hierbei muss bedacht werden, dass die Betrugsindizien genau definiert werden müssen und auf den Datenhaushalt bzw. die zur Verfügung stehenden Indizienparameter des Systems beschränkt sind und z. T. im Rahmen des operativen Betriebes nachgebessert werden müssen, um Fehlermeldungen („False Positives“) zu reduzieren. „Sonstige strafbare Handlungen“, welche keinen direkten Bezug zum Konto aufweisen, wie z. B. im Kreditgenehmigungsprozess, können z. T. nur beschränkt in Indizienmodellen abgebildet werden.

Für bestimmte Betrugsarten, beispielsweise Betrug im Firmenkundenkreditgeschäft, Bilanzfälschung oder Kreditkartenbetrug werden erfolgreich dedizierte „Fraud-Systeme“ eingesetzt. Diese sind mit komplexen und selbstlernenden Such-Algorithmen ausgestattet. Die Systeme sind in der Lage, mehrere hunderte Attribute im individuellen Kontext zu analysieren und potenzielle Betrugsfälle zu identifizieren. Hierbei erzielen sie eine sehr hohe Treffergenauigkeit und identifizieren selbstständig neue Betrugsaktivitäten. Es werden unter anderem neuronale Netze, genetische Algorithmen oder Systeme zur Ursachenanalyse („Root-Cause-Analysis“) erfolgreich eingesetzt. Ein kombinierter Einsatz von selbstlernenden Algorithmen mit bestehenden AML-Systemen und den darin enthaltenen Indizien kann ebenfalls durchgeführt werden. Nachteile wie beispielsweise fehlende Transparenz bei „neuronalen Netzen“, gibt es auch hier. Gegenwärtig ist die aktuelle Abdeckung von dedizierten ‚Fraud-Systemen‘ sehr gering, insgesamt haben ca. vier Prozent der teilnehmenden Institute diese implementiert bzw.

⁸ Vgl. BearingPoint, Status quo und Entwicklung zur Bekämpfung von Geldwäsche, Betrug und Terrorismusfinanzierung 2009, S. 21

ABB. 11: VERWENDUNGSGRAD VON IT-SYSTEMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE, TERRORISMUSBEKÄMPFUNG UND „SONSTIGEN STRAFBAREN HANDLUNGEN“



werden diese implementieren. Dieser Bereich wird laut Befragung über die nächsten Jahre mit fast 19 Prozent das höchste Wachstum verzeichnen.

Die Entscheidung für ein System zur Betrugsbekämpfung ist eine institutsindividuelle Frage, bei welcher u. a. überlegt werden muss, wie groß die möglichen Verluste sind, inwieweit ein rein konventionelles regelbasiertes System helfen kann, diese Verluste zu minimieren und inwieweit die Akzeptanz innerhalb des Institutes besteht, neue Wege in Form von neuen Technologien zu beschreiten. In Anbetracht der zunehmenden Betrugsfälle (siehe Abbildung 29) und der Finanzkrise sollten Banken verstärkt darauf achten, dass die Betrugsbekämpfung kein reines ‚Cost Center‘ ist, sondern auch einen messbaren Beitrag leisten kann. Dies hängt aber ohne Zweifel auch von der Qualität der Systeme und Prozesse ab.

3.2. Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung

Das folgende Kapitel fokussiert sich auf das Themengebiet Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Schwerpunkt der Umfrage lag hierbei auf den neuen Gesetzen, die zwangsläufig die anstehenden Umsetzungsschwerpunkte gesetzt haben bzw. setzen werden. Außerdem befasst sich dieses Kapitel auch zu einem kleineren Teil mit vergangenen Gesetzesinitiativen, wie z. B. dem GwBekErgG aus 2008, da hierdurch mittel- und langfristig das Tagesgeschäft, aber auch die projektseitige Umsetzung maßgeblich geprägt worden sind.

3.2.1. Status quo der Implementierung der bestehenden Gesetzgebung

Die bestehende Gesetzgebung für den Bereich der Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung wurde in den letzten Jahren nachhaltig überarbeitet. Insbesondere haben die nachfolgenden Gesetze:

1. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention,
2. E-Geld-Richtlinie/§ 25c KWG („sonstige strafbare Handlungen“),
3. Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

das operative Tagesgeschäft kurz- und mittelfristig stark geprägt.

In diesem Zusammenhang ist auch das GwBekErgG von 2008 zu erwähnen, da einige Themen, z. B. der risikobasierte Ansatz, Definition der Sorgfaltspflichten etc., das Tagesgeschäft der Geldwäschebekämpfung weiterhin stark beeinflussen.

Insbesondere machen folgende Neuerungen große Anpassungen im Bereich der Systeme, Prozesse, Anweisungen und Schulungen erforderlich:

1. „Zentrale Stelle“ – Ausweitung der Kompetenzen des Geldwäschebeauftragten um die Bekämpfung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ (§ 25c KWG)
2. Erweiterung der PEP-Definition durch Einbeziehung von Inlands-PEPs (§ 6 GwG)
3. Herabsetzung der Verdachtschwelle für die Verdachtsmeldung (§ 11 GwG)
4. Ausweitung der Vortaten der Geldwäsche (§ 261 StGB)
5. Verstärkte Sorgfaltspflichten für Korrespondenzbanken im EU/EWR (§ 25f KWG)

Zu den Neuerungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention, die relevant für die Banken sind, gehören u. a.:

- Klarstellung der PEP-Definition
- Erhöhung der Sorgfaltspflichten für wB (siehe Pflichten Kunden/Vertragspartner)
- Verstärkung der Mitwirkungspflichten im Treuhandgeschäft/Treuhändern (Identifizierung des wB)
- Verschärfung des Bußgeldkataloges

Generell ist festzustellen, dass über die Jahre hinweg der Zyklus von neuen Gesetzen national und international zugenommen hat und für die

nächsten Jahre weiterhin zunehmen wird (siehe Kapitel 4 „Ausblick“).

Anforderungen an die Umsetzung von neuen Gesetzen

Bei der Umsetzung der Anforderungen, die in den letzten Jahren in immer kürzeren Zyklen überarbeitet bzw. erweitert werden, zeigen die Banken eine erhöhte Routine bei der Implementierung der gesetzlichen Neuerungen. Hier ist hervorzuheben, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen von den meisten Banken innerhalb der Implementierungsfrist umgesetzt werden konnten bzw. noch werden. Hinsichtlich der Einführung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie taten sich die Banken bei der Umsetzung deutlich schwerer, wobei die Umsetzungsaufwände ähnlich hoch eingeschätzt wurden wie für die obigen Gesetze (siehe Abbildung 7). Damals lag die Umsetzungsquote zur Erfüllung der erforderlichen Kundensorgfaltspflichten sechs Monate vor dem Ende der Implementierungsfrist bei deutlich weniger als 50 Prozent.⁹

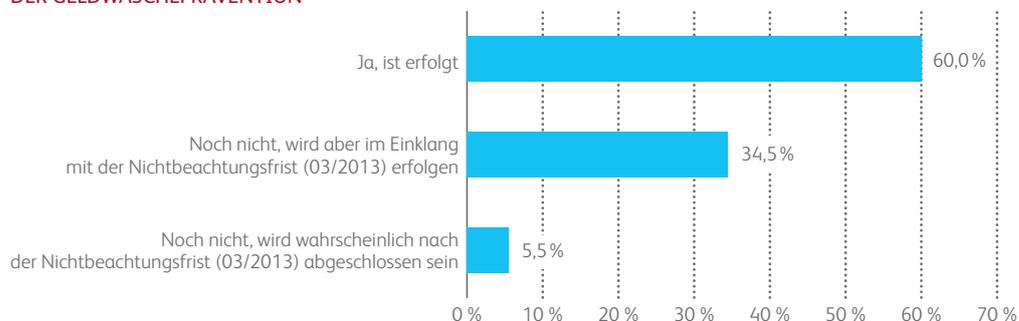
Kernaussage 6:

Banken zeigen erhöhte Routine bei der Umsetzung von Gesetzen in immer kürzer werdenden Zyklen. Ein Großteil der Banken hat die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt, z. T. sogar vor Fristablauf (Optimierung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, E-Geld-Richtlinie/§ 25c KWG).

Herausforderungen bei der gruppenweiten Umsetzung gemäß § 25g KWG

Die gruppenweite Umsetzung von angemessenen Sicherungssystemen und Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von Finanzprodukten und Technologien nach § 25g KWG gilt für viele Institute als eine besondere Herausforderung.

ABB. 12: UMSETZUNGSSTAND DER ANFORDERUNGEN DES GESETZES ZUR OPTIMIERUNG DER GELDWÄSCHEPRÄVENTION



⁹ Vgl. BearingPoint, Status quo und Entwicklung zur Bekämpfung von Geldwäsche, Betrug und Terrorismusfinanzierung 2009, S. 18

Als Hemmnisse sind hierbei insbesondere der restriktive Datenschutz (siehe Abbildung 13) und unterschiedliche Rechtssysteme hervorzuheben. Insbesondere der restriktive Datenschutz schränkt nicht nur im eigenen Konzern die grenzüberschreitende Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung ein, sondern noch viel gravierender die internationale Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung zwischen den Instituten. Unter „Sonstiges“ wurde u. a. auch erwähnt, dass teilweise IT-Systeme länderspezifisch entwickelt wurden, mit der Konsequenz, dass ein weltweiter Datenaustausch nur sehr eingeschränkt stattfindet.

Kernaussage 7:

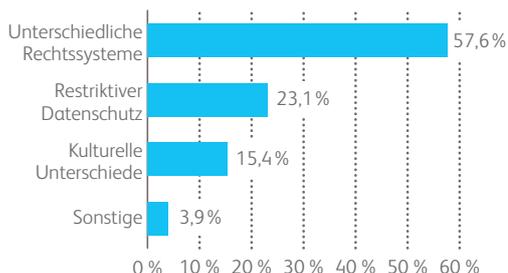
Grenzüberschreitende Geldwäsche- und Betrugsaktivitäten bleiben die Achillesferse der Banken. Mangelnder grenzüberschreitender Informationsaustausch, fehlende internationale Zusammenarbeit und unterschiedliche Rechtssysteme bieten Kriminellen nach wie vor Schlupflöcher.

Gemäß nachfolgender Grafik (siehe Abbildung 14) findet bei mehr als 50 Prozent der Teilnehmer ein internationaler Austausch sowohl bei eigentlichen Geldwäschefällen (die grenz- und bankübergreifend stattfinden) als auch beim generellen Informationsaustausch kaum statt, was zu einem entsprechenden Risiko im internationalen Bereich führt.

Eine Kommunikation zwischen den Instituten zu Geldwäschefällen und generellem Informationsaustausch auf nationaler Ebene ist soweit gut etabliert, aber auch hier besteht Raum für Verbesserungen. Im Rahmen des Leitfadens zur Betrugsbekämpfung vom Bundesverband Öffentlicher Banken wird als Sicherungsmaßnahme gegen betrügerische Handlungen der Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten auf nationaler und internationaler Ebene als wichtig bezeichnet.¹⁰

Diese Problematik ist der EU-Kommission bekannt und soll in der zukünftigen 4. AMLD besondere Beachtung finden (siehe Kapitel 4 „Ausblick“).

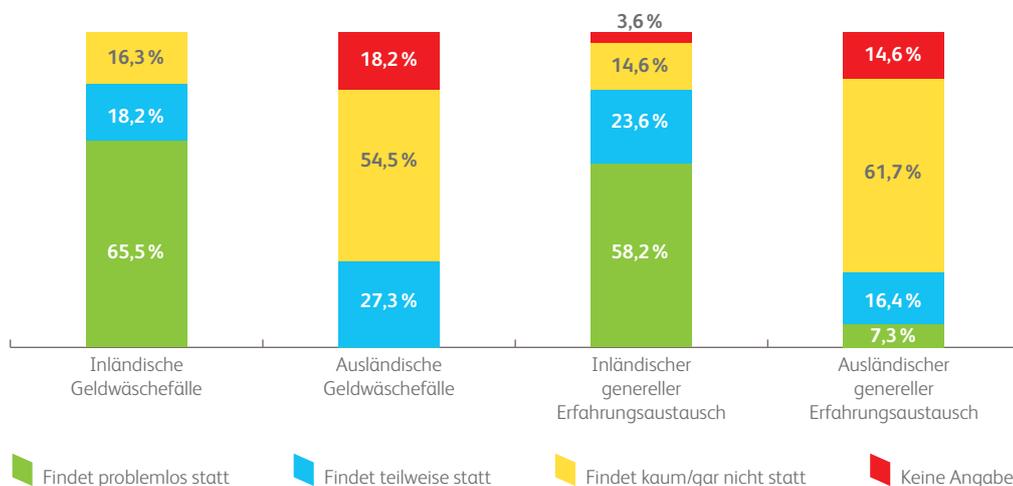
ABB. 13: GRÖSSTE HERAUSFORDERUNG BEI DER GRUPPENWEITEN UMSETZUNG (§ 25G KWG)



Handlungsfeld II:

Die internationale Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug muss seitens der nationalen und internationalen Gesetzgeber durch eine Harmonisierung der Gesetze und Förderung des internationalen Informationsaustauschs zwischen den Banken gestärkt werden.

ABB. 14: EINSCHÄTZUNG ZUM INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT ANDEREN INSTITUTEN ZU SPEZIELLEN GELDWÄSCHEFÄLLEN UND GENERELLEM INFORMATIONSAUSTAUSCH



¹⁰ Vgl. VÖB (2008), Betrugsbekämpfung: Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungsanalyse zur Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten des Instituts nach § 25c KWG-E, S. 17

Auswirkungen des § 25f KWG auf Korrespondenzbank-Beziehungen

Durch die E-Geld-Richtlinie müssen nun gemäß § 25f KWG auch Korrespondenzbanken mit Sitz in EU/EWR einer Risikobewertung unterzogen und ggf. mit verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 6 GwG bedacht werden. Vorher wurden Länder im EU/EWR-Raum äquivalent zu Deutschland gesehen, womit lediglich die normalen Sorgfaltspflichten zum Tragen kamen. Im Rahmen der Studie ging es nun darum zu erfragen, wie die Auswirkungen auf die Prozesse im Rahmen der Sorgfaltspflichten sind.

Hierbei lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Banken sich nicht davon betroffen sieht (siehe Abbildung 15), da hier weniger mit Korrespondenzbanken verkehrt wird. Banken, die hiervon betroffen sind, sehen zum Großteil (ca. 22-24 Prozent) mittlere Aufwände bei den Sorgfaltspflichten und im Zahlungsverkehr.

Übergangsfristen bei der CDD-Prüfung von Bestandskunden

In Bezug auf das GwBekErgG waren die Einführung der Sorgfaltspflichten und die Identifizierung von Niedrig-, Mittel- und Hochrisikokunden eine der Anforderungen mit den größten Auswirkungen. Die teilgenommenen Banken haben die Risikobewertung von Bestandskunden mit hohem Risiko zu ca. 54 Prozent, Mittelrisiko zu ca. 43 Prozent und Niedrigrisiko zu ca. 44 Prozent bereits umgesetzt (siehe Abbildung 16). Bei 25 Prozent der Hochrisikokunden bzw. 33 Prozent der Mittelrisikokunden der Banken befand sich die Umsetzung zur Zeit der Umfrage noch in Arbeit.

Dieser Rückstau muss zügig abgearbeitet werden, da seitens der BaFin hier bei zukünftigen Mängeln keine Kulanz zu erwarten ist.

ABB. 15: AUSWIRKUNGEN AUF DIE SORGFALTPFLICHTEN DURCH DIE NICHT-GLEICHSTELLUNG VON KORRESPONDENZBANKLÄNDERN

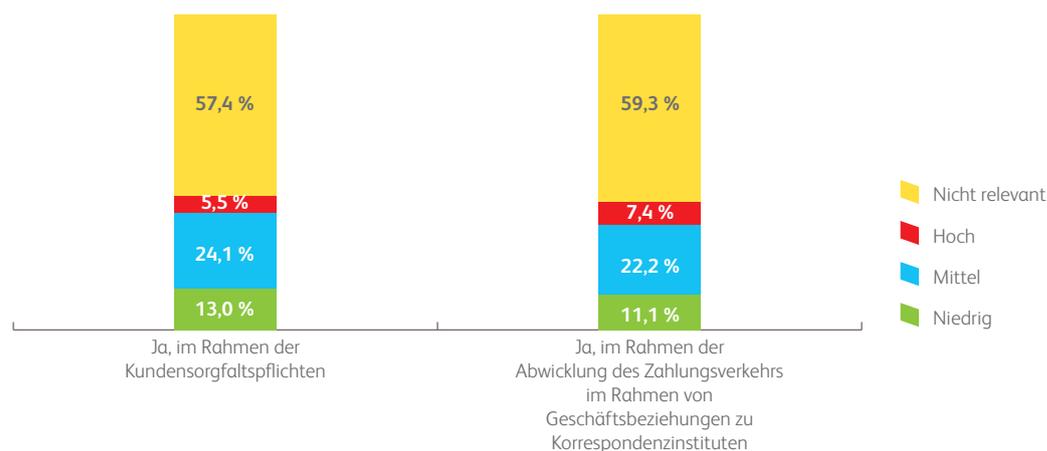
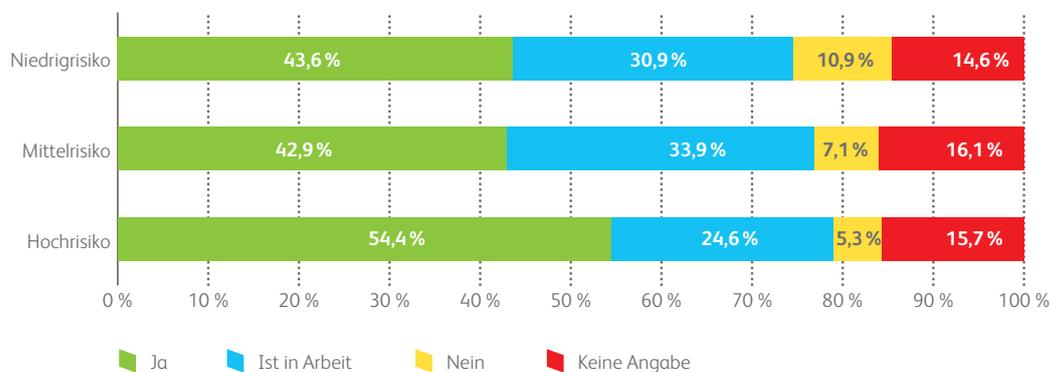


ABB. 16: UMSETZUNG DER FRISTGEMÄSSEN BESTANDSKUNDENRISIKOBEWERTUNG (NIEDRIG-/MITTEL-/HOCH-RISIKOKUNDEN)



Veränderung bei Verdachtsmeldungen und Rückmeldungen

Eine der Neuerungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention ist die Umbenennung der Verdachtsanzeige in Verdachtsmeldung, siehe § 11 GwG. Die Äußerung eines Verdachts in Form einer Verdachtsmeldung soll durch die Institute qualitativ nicht in dem Umfang geprüft werden, wie es noch im Rahmen der Verdachtsanzeigen der Fall war. Die aktuelle Regelung soll die Hürde einer Verdachtsmeldung erleichtern, insofern ist der Geldwäschebeauftragte stärker dazu geneigt, eine Verdachtsmeldung durchzuführen. Diese Rahmenbedingungen bei den Verdachtsmeldungen führen dazu, dass ca. 40 Prozent der teilnehmenden Institute (siehe Abbildung 17) eine Zunahme der Verdachtsmeldungen verzeichnen. Diese Zunahme spiegelt auch die nun mittlerweile veröffentlichten Zahlen des Bundeskriminalamtes wieder. Für die Zukunft kann erwartet werden, dass die Menge der Meldungen weiter zunehmen und die Qualität abnehmen wird.

Kernaussage 8:

Neue Vorgaben hinsichtlich der niedrigeren Verdachtsschwelle für Verdachtsmeldungen haben bei 40 Prozent der Teilnehmer zu einer höheren Anzahl an Meldungen geführt. Gleichzeitig wird aber die Höhe der Feedbackquote zum Ausgang der gemachten Verdachtsmeldungen stark kritisiert.

Das Feedback seitens der Behörden über den Ausgang der gemachten Verdachtsmeldungen wird von fast der Hälfte der Banken ähnlich wie in 2009 mit weniger als 10 Prozent angegeben. Insgesamt wird die Feedbackquote als schlecht angesehen. Dieser Umstand verringert die Möglichkeit von Banken, die Effektivität der gemachten Meldungen zu überprüfen und aus Rückmeldungen zu lernen. Auch wenn die Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft einer Initiative der Banken gemäß § 11 Abs. 8 GWG bedarf, kann die Rückmeldung für das Meldeverhalten förderlich sein, um einen Überblick über die Qualität der gemachten Verdachtsmeldungen zu erlangen.

ABB. 17: ZUNAHME VON VERDACHTSFÄLLEN-/MELDUNGEN

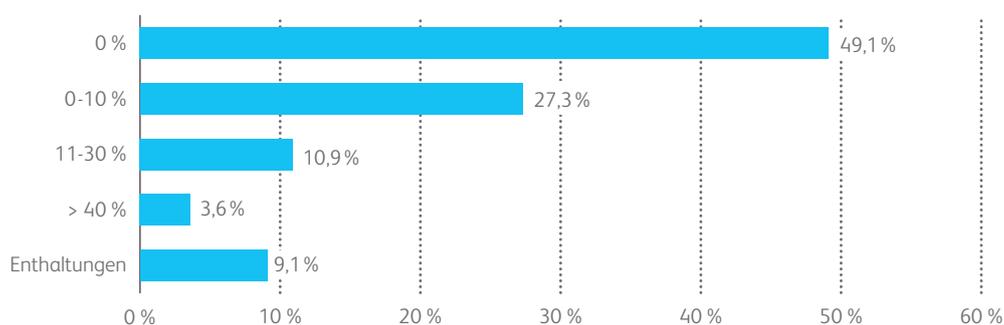
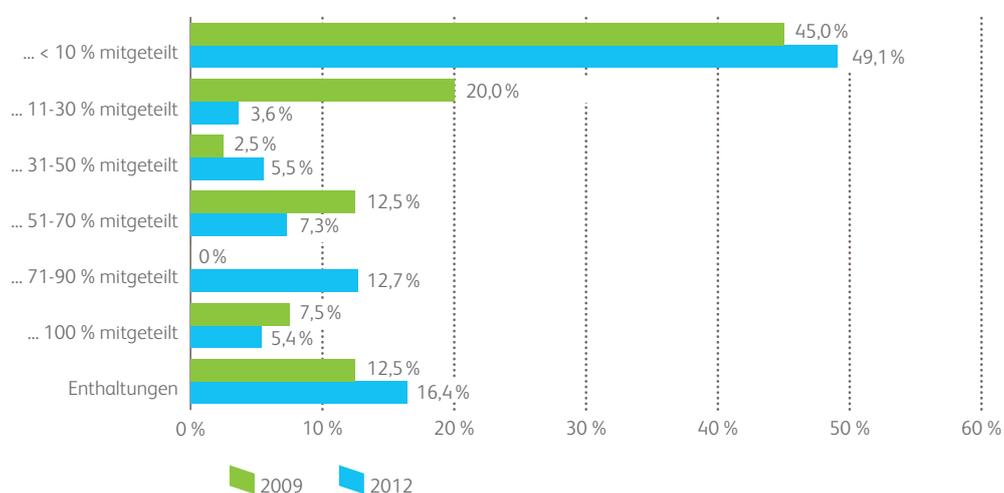


ABB. 18: RÜCKLAUF VON ERMITTLUNGEN VON GETÄTIGTEN VERDACHTSANZEIGEN-/MELDUNGEN



3.2.2. Weiterentwicklung der Risikokategorisierung, Sorgfaltspflichten und Prozesse

Das nachfolgende Kapitel geht dediziert auf die Sonderthemen Kundensorgfaltspflichten, Umsetzung des wirtschaftlich Berechtigten und PEP ein, um hier die aktuelle Umsetzungspraxis darzustellen.

Einschätzung der CDD-Risikofaktoren

Die Risikobewertung ist eines der Themen, die das Arbeitsgebiet des Geldwäschebeauftragten seit 2009 stark prägen (siehe Abbildung 11). Hierbei ist festzustellen, dass die Banken die CDD-Risikofaktoren seit unserer letzten Studie in 2009 kontinuierlich ausgebaut haben. Im Vergleich zur Befragung in 2009 nutzen durchschnittlich 10-15 Prozent mehr Institute die gängigen CDD-Risikofaktoren. Darüber hinaus haben auch schon mehr als 70 Prozent der Banken das Merkmal „inländische Amtsträger“ in ihren Kundenannahmeprozess integriert (siehe Abbildung 19).

Kernaussage 9:

Ein Großteil der Institute haben ihre Risikomodelle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Lediglich ca. 35 Prozent der Teilnehmer hinterfragen nicht den wirtschaftlichen Ursprung des Vermögens, was Geldwäscherisiken nach sich ziehen kann.

Der letztlich für einen Geldwäscheverdacht relevante Aspekt „wirtschaftlicher Ursprung des Vermögens“, der insbesondere bei den verstärkten Sorgfaltspflichten zum Tragen kommt, wird nur von ca. 65 Prozent der Institute geprüft. Der Ursprung sollte stärker hinterfragt werden, da sich hier die eigentlichen Geldwäscherisiken offenbaren, da der Ursprung einen kriminellen Hintergrund haben kann.

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten über Informationsanbieter (Externe Quellen)

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) anhand der zur Verfügung stehenden Quellen, wie z. B. Handelsregistereinträge, bewerten mehr als 50 Prozent der Institute als unzureichend. Gerade im Falle von komplexen Unternehmensformen mit einer Auslandsbeziehung, die z. T. auch SPVs umfassen, haben viele Institute, aufgrund von veralteten sowie unvollständigen Daten, Schwierigkeiten, den wB zu ermitteln. Weitere Kritikpunkte der Teilnehmer waren z. B. unterschiedliche Definitionen im internationalen Kontext sowie unterschiedliche Schwellenwerte für die Identifizierung des wB (insbesondere, wenn es um außereuropäische Kunden geht), die eine Ermittlung erschweren.

Kernaussage 10:

Die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten bleibt einer der herausforderndsten Bereiche insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Sorgfaltspflichten.

ABB. 19: ÜBERSICHT ZU VERWENDETEN RISIKO-PARAMETERN BEI DEN KUNDENSORGFALTPFLICHTEN

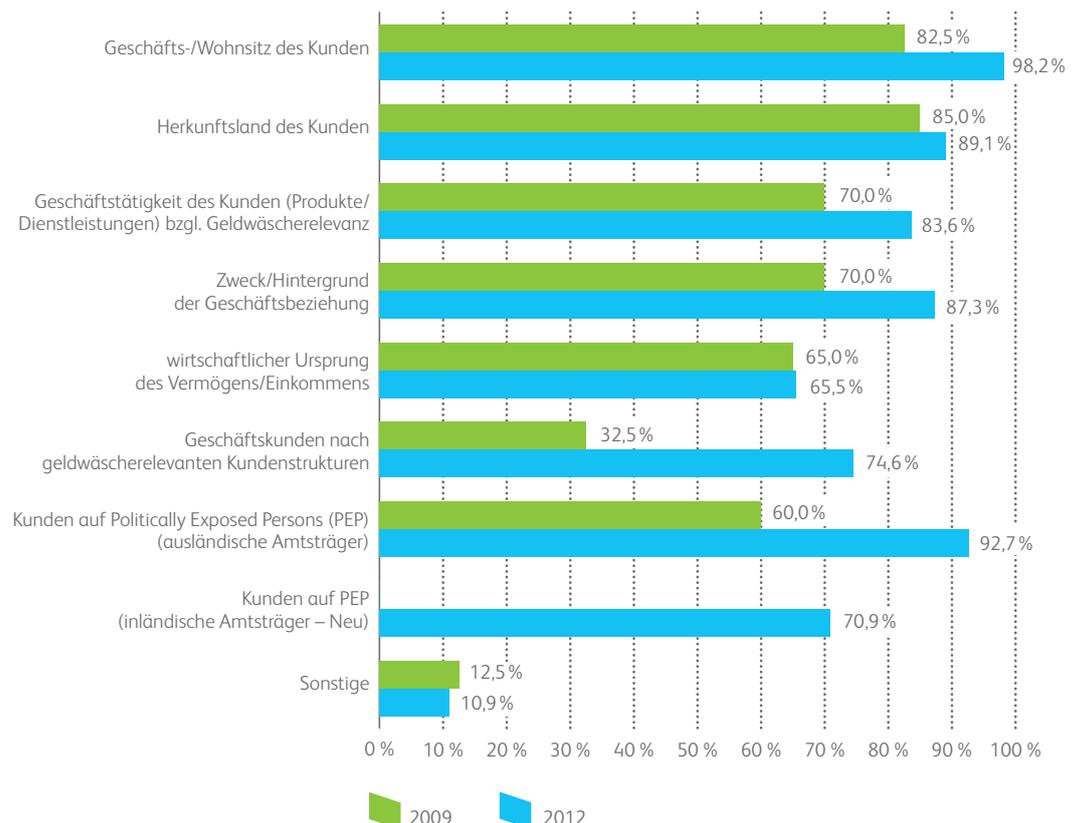


ABB. 20: EXTERNE QUELLEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

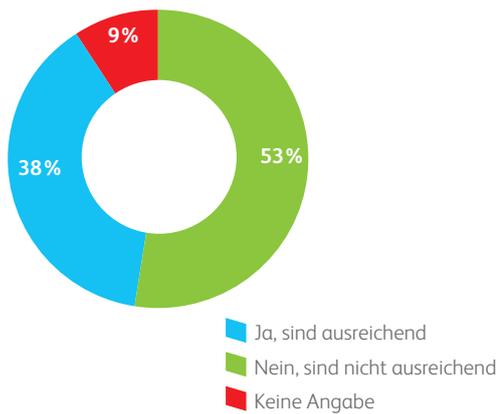
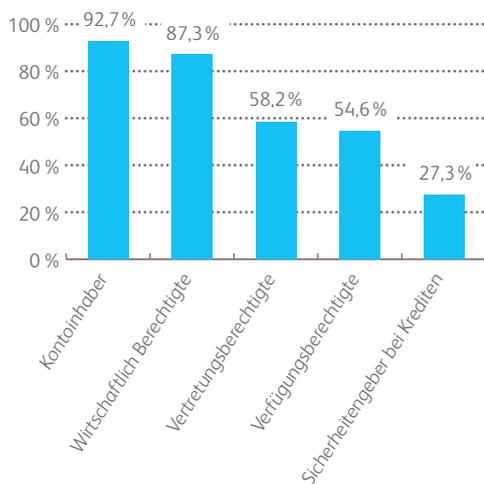


ABB. 21: PRÜFUNG DES PEP-STATUS BEI KONTO-VERBINDUNGEN



Einschätzung des PEP-Risikos

Die Prüfung des PEP-Status wird von der Mehrzahl der Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG beim Vertragspartner (Kontoinhaber) sowie dem wirtschaftlich Berechtigten durchgeführt. Über den Vertragspartner hinaus werden Vertretungs- und Verfügungsberechtigte von ca. 58 Prozent bzw. ca. 55 Prozent der Banken auf PEP geprüft. Somit gehen mehr als 50 Prozent der Banken über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Die neue deutsche Gesetzgebung beinhaltet auch die Pflicht zur Prüfung inländischer PEP, was zu erhöhten Kosten führen kann. Im Rahmen der Studie ging es darum, die Aufwände weiter zu konkretisieren. Gemäß der Antworten geben ca. 65 Prozent der Banken an, keine weiteren bzw. keine gravierenden Kosten (< € 20.000/Jahr) zu haben. Nur bei ca. 20 Prozent der Teilnehmer sind erhöhte Kosten im Rahmen der PEP-Prüfung entstanden. Hierzu muss allerdings erwähnt werden, dass die Kostensituation von einigen Faktoren abhängt, die von Institut zu Institut variieren können, wie z. B. bereits vorhandene PEP-Listen, bestehende CDD-Prozesse, Kunden-

ABB. 22: EINSCHÄTZUNG ZUR QUALITÄT DER EXTERNEN MÖGLICHKEITEN ZUR IDENTIFIZIERUNG EINES PEPs

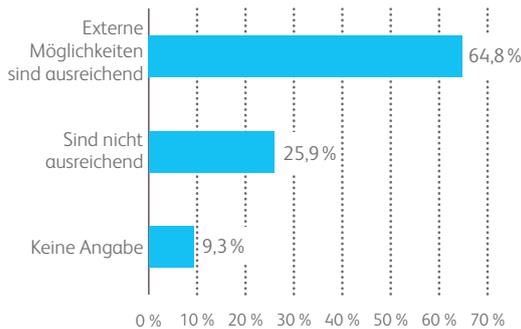
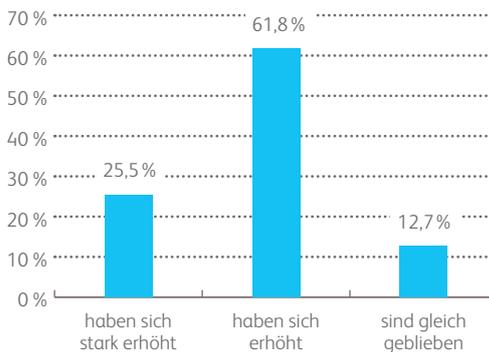


ABB. 23: GESAMTAUFWÄNDE IM RAHMEN DES KUNDENANNAHMEPROZESSES



struktur (national vs. international) bzw. Geschäftsmodell, Infrastruktur. Insofern ist es auch denkbar, dass Institute höhere Aufwände durch diese Neuerung haben, allerdings liegen uns auf Basis der Studienergebnisse hier keine Angaben vor.

PEP-Identifizierung über Informationsanbieter

Externe Möglichkeiten zur Identifizierung von PEPs sind in erster Linie Listenlieferanten, die von ca. 65 Prozent der Institute als ausreichend bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine Verbesserung der Datenqualität gewünscht. Insbesondere die Angabe von zusätzlichen persönlichen Daten, wie z. B. des Geburtsdatums, würde nach Meinung der Banken zur einer Erleichterung bei der Identifizierung beitragen.

Gesamtaufwandsschätzung im Rahmen des Kundenannahmeprozesses

Die Aufwände im Rahmen des Kundenannahmeprozesses haben sich in Anbetracht der neuen gesetzlichen Vorgaben nach Meinung der Banken erhöht (siehe Abbildung 23). Insbesondere die Risikobewertung der Bestandskunden, Dokumentation, Erhöhung der Sorgfaltspflichten für wirtschaftlich Berechtigte in Bezug auf Kunden und Vertragspartner, die im Rahmen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprevention ins

deutsche Recht Einzug fanden, begründen die Aufwandserhöhung.

3.3 Entwicklungen im Bereich der Betrugsbekämpfung/„sonstiger strafbarer Handlungen“

Mit der Ratifizierung der E-Geld-Richtlinie und den maßgeblichen Änderungen im Bereich des § 25c KWG, insbesondere Abs. 9 „Zentrale Stelle“, ist der Risikovorsorge im Bereich der „sonstigen strafbaren Handlungen“ eine größere Bedeutung innerhalb des Gesamtunternehmens gegeben worden. Die größere Bedeutung liegt darin, dass nun stärker auf operationelle Risiken abgezielt wird und somit ein erheblich breiteres Spektrum an Risiken abgedeckt werden soll.¹¹ Operationelle Risiken sind im Rahmen der Eigenkapitalanforderungen unter Basel II als „... Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten“¹², definiert worden. Diese Definition ist auch für den Bereich der „sonstigen strafbaren Handlungen“ zu sehen, da z. B. Betrug auch auf das Versagen von internen

Verfahren, Menschen und/oder Systemen zurückzuführen ist.¹³

Im Folgenden werden der Implementierungsstatus der aktuellen Gesetzeslage bzgl. der „sonstigen strafbaren Handlungen“ beleuchtet und Trends sowie zukünftige Entwicklungen dargestellt.

3.3.1 Status quo zur Einrichtung der „Zentralen Stelle“ gemäß § 25c KWG

Die Einführung der „Zentralen Stelle“ mit der zweiten E-Geld-Richtlinie wurde von der Mehrheit der Teilnehmer fristgerecht umgesetzt. Nur ein Bruchteil der teilnehmenden Institute hat von der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht (siehe Abbildung 24).

Eine Vereinheitlichung der Kompetenzen der „Zentralen Stelle“ der deutschen Banken bei der Bekämpfung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ wäre wünschenswert. Bestehende Industriestandards im Sinne der DK-Auslegungs- und Anwendungshinweise sind noch nicht bei den deutschen Instituten flächendeckend umgesetzt worden.

ABB. 24: UMSETZUNG DER „ZENTRALEN STELLE“ NACH § 25C KWG

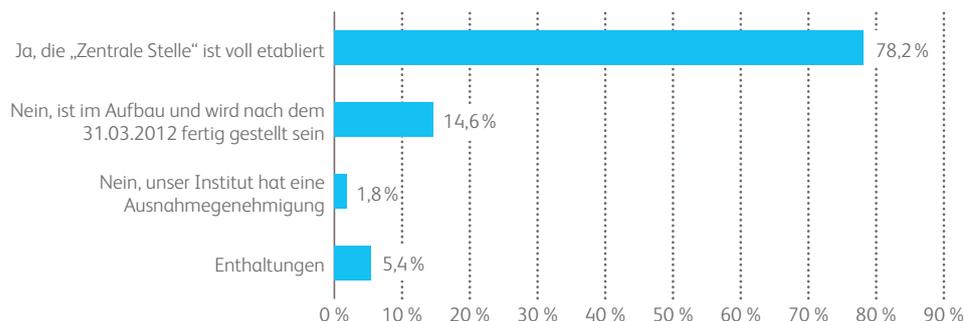
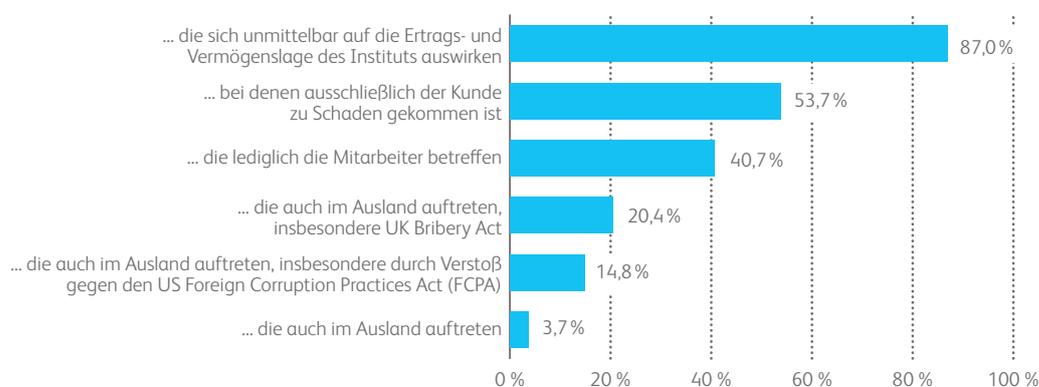


ABB. 25: FOKUSSIERUNG VON INSTITUTEN AUF VERMÖGENSGEFÄHRDUNGEN IM RAHMEN DES § 25C KWG



¹¹ Die Deutsche Kreditwirtschaft: Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“, 2011

¹² Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Management operationeller Risiken-Praxisempfehlungen für Banken und Bankenaufsicht, 2003, S. 2

¹³ Die Deutsche Kreditwirtschaft: Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“, 2011

Bedeutung der „Zentralen Stelle“ bei der Bekämpfung sonstiger strafbarer Handlungen

Die Institute legen bei der Bekämpfung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ primär Wert (siehe Abbildung 25) auf den Schutz des eigenen Vermögens (87 Prozent). Der Schutz des Kunden, z. B. vor Betrug, steht an zweiter Stelle mit ca. 54 Prozent. Auf den ‚Betrug von innen‘ mit der ausschließlichen Involvierung von Mitarbeitern wird bei immerhin ca. 41 Prozent der Teilnehmer der Fokus gelegt. Auch die Vermögensgefährdung bedingt durch ausländische Gesetzgebung, wie z. B. UK Bribery Act, schlägt bei jedem fünften Institut zu Buche.

Der Schutz des eigenen Vermögens und der Kunden ist indirekt eine Maßnahme, um das Sekundärrisiko eines Reputationsschadens zu begrenzen. Dies ist notwendig, da auch ein Reputationsschaden zu einem schwerwiegenden Vermögensschaden führen kann.¹⁴

Kompetenzen der „Zentralen Stelle“

Die Kompetenzen der „Zentralen Stelle“ sind noch sehr fokussiert auf die primären Betrugstatbestände, wie beispielsweise Betrug/Untreue, Unterschlagung und Korruption (siehe Abbildung 26), wobei auch hier noch Entwicklungspotenzial besteht. Besonders die Bereiche Steuerstraftaten, Insolvenzbruch und Wirtschaftsstrafrecht, z. B. Bilanzbruch oder Kartellrechtsverletzungen, werden bei weniger als der Hälfte der Institute im Kompetenzbereich der „Zentralen Stelle“ angesiedelt, obwohl die Auslegungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft dies deutlich nahelegen.¹⁵ Somit lässt sich sagen, dass die Banken noch keinen einheitlichen Industriestandard verfolgen. Insofern haben die Entwicklungen von Methoden,

Prozesse und Etablierung von ‚Best Practice‘-Umsetzungen noch viel Potenzial.

Bedingt durch die aktuelle Finanzlage, dem zunehmenden Fokus auf Steuervergehen und Ausweitung der Vortaten der Geldwäsche wird in Zukunft wahrscheinlich hier eine größere Kompetenz innerhalb der „Zentralen Stelle“ erwartet werden. Wir rechnen hier zudem damit, dass Banken der Betrugsbekämpfung in Zukunft generell eine strategisch größere Bedeutung beimessen werden. Die Compliance-Strategien werden sich stärker darauf fokussieren, einen messbaren Mehrwert durch die Verhinderung von Verlusten durch Betrug (z. B. Kreditbruch) zu generieren.

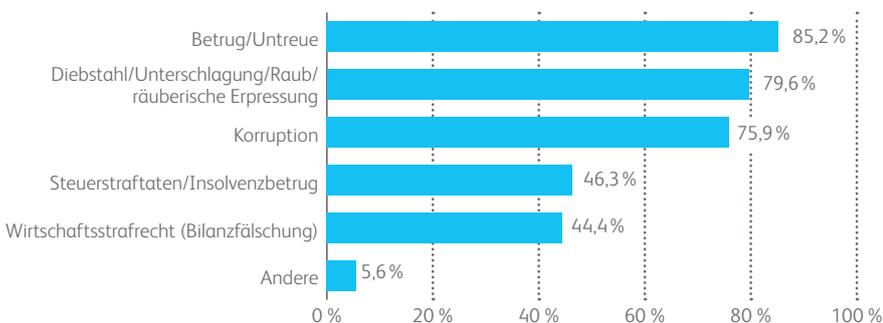
Handlungsfeld III:

Banken müssen die Betrugsbekämpfung stärker als strategisches ‚Profit Center‘ angehen. Hierzu sollten entsprechende Prozesse (z. B. im Vertrieb), Systeme und Mitarbeiter-/Abteilungszielvorgaben etabliert werden, die strafbare Handlungen mit Auswirkungen auf das Vermögen verhindern, um somit auch die Profitabilität/Deckungsbeitrag verbessern.

Kernaussage 11:

Die Abdeckung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ durch die „Zentrale Stelle“ der Institute folgt nur bedingt einem industrieweiten Standard und bietet noch Verbesserungspotenzial.

ABB. 26: ABDECKUNG VON „SONSTIGEN STRAFBAREN HANDLUNGEN“ DURCH DIE „ZENTRALE STELLE“



¹⁴ Vgl. u. a. Wiedemann, Arnd & Menk, Torben (2012) Auswirkungen von § 25c KWG auf die Gesamtbanksteuerung und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, RS 11/2010, S. 6

¹⁵ Die Deutsche Kreditwirtschaft: Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“, 2011

Risikoabdeckung durch die Gefährdungsanalyse

In der Gefährdungsanalyse (GFA) „sonstiger strafbarer Handlungen“ werden von der Mehrheit der Institute die „klassischen“ Risikofaktoren wie Kundenrisiko, Produktrisiko und Transaktionsrisiko verwendet. Darüber hinaus sollten Länderrisiken und Risiken, die aus den Vertriebswegen (z. B. Kreditbetrug) resultieren, in der Gefährdungsanalyse stärker berücksichtigt werden.¹⁶ Insbesondere der Vertrieb, der als eine Gefahrenquelle von Betrug identifiziert werden kann, findet nur bei ca. 57 Prozent Berücksichtigung in der Gefährdungsanalyse. Häufig ist die Ursache der vernachlässigten Vertriebsrisiken auch ein Zeichen unzureichender Prozesse zwischen dem Vertriebsbereich und der „Zentralen Stelle“. Einige der Teilnehmer merkten an, dass die Umsetzungen des § 25c KWG noch nicht richtig „gelebt werden“, wobei wir davon ausgehen, dass es eine Frage der Zeit ist, bis sich die Prozesse etabliert haben werden. Eine konzernweite Erweiterung der Risikofaktoren für die GFA „sonstiger strafbarer Handlungen“ und die damit zusammenhängenden Prozesse und Berichtswege ist zwingend notwendig, da die bisherige Risikobetrachtung nicht ausreichend ist. Dies hat zur Folge, dass Präventionsmaßnahmen auch nur bedingt oder gar nicht greifen bzw. gar

nicht existieren, da es keine konzernweite Transparenz zu den Risiken gibt. Besonders die Vertriebsbereiche sollten in zukünftigen Risikoanalysen stärker berücksichtigt werden. Zu den Beispielen von „sonstigen strafbaren Handlungen“, die im Vertrieb ausgeführt werden können, gehören u. a. illegale Provisionsabsprachen mit Anbietern (Kick-backs), Preisabsprachen, Unterstützung von Steuerhinterziehung, Untreue und Korruption.

Kernaussage 12:

Banken haben teilweise eine unzureichende konzernweite Sicht auf Risiken, z. B. resultierend aus dem Vertrieb, und laufen unnötig Gefahr Vermögensschäden zu erleiden.

Einbindung der „Zentralen Stelle“ in die Entwicklung von neuen Produkten, Technologien und Märkten

Die „Zentrale Stelle“ ist bei den meisten Instituten in die Prozesse für die Entwicklung neuer Produkte, Technologien und Märkte eingebunden.

ABB. 27: RISIKOBEREICHE, DIE IM RAHMEN DER GEFÄHRDUNGSANALYSE (GFA) FÜR „SONSTIGE STRAFBARE HANDLUNGEN“ ERFASST WERDEN

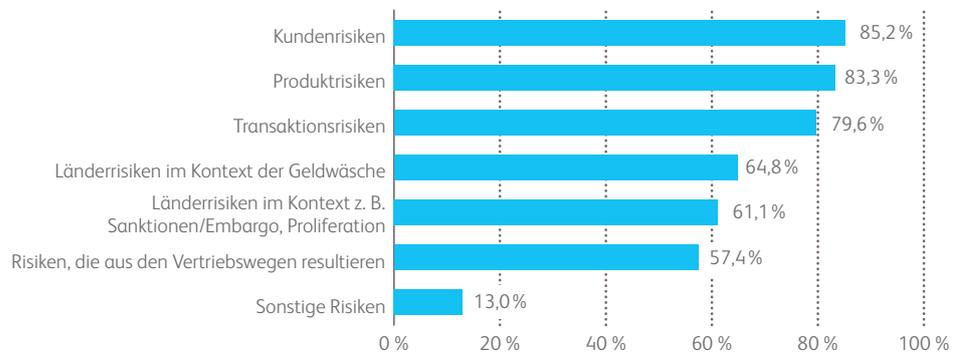
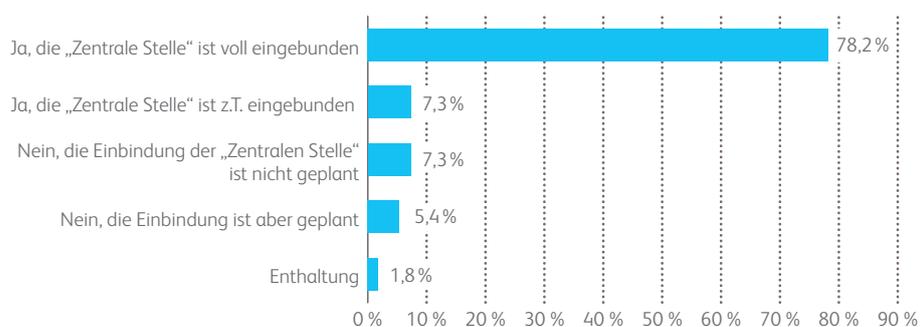


ABB. 28: EINBINDUNG DER „ZENTRALEN STELLE“ IN DIE ENTWICKLUNG NEUER PRODUKTE UND TECHNOLOGIEN



¹⁶ Die Deutsche Kreditwirtschaft: Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“, 2011, Kapitel III.2.2 (Zeilen-Nr. 89)

Ca. 20 Prozent der Institute setzten sich jedoch dem Risiko aus, dass bei der Entwicklung neuer Produkte, Märkte und Technologien mögliche Betrugsrisiken nicht erkannt werden, da sie nicht bzw. nur begrenzt in die Prozesse eingebunden sind.

Ein Beispiel für eine notwendige Einbindung der „Zentralen Stelle“ speziell in die Produktentwicklung ist z. B. der neue Personalausweis sowie der Trend des „mobilen Bezahlers“. Wie in der BearingPoint Studie „Mobile Money“ beschrieben, sollte bei neuen Entwicklungen im Bereich Zahlungsverkehr die „Zentrale Stelle“ eingebunden werden.¹⁷ Die BaFin schreibt hierzu im Merkblatt zur Einführung des § 25 i KWG, dass das E-Geld-Geschäft durch die mögliche Anonymisierung und z. T. grenzüberschreitende Verwendung ein erhöhtes Risiko darstellt.¹⁸

Handlungsfeld IV:

Die Einbindung des Geldwäschebeauftragten in die Entwicklung von neuen Produkten, Märkten und Technologien muss frühzeitig erfolgen, um zu gewährleisten, dass Compliance-Risiken rechtzeitig adressiert werden.

3.3.2 Allgemeine Entwicklung in der Bekämpfung von „sonstigen strafbaren Handlungen“

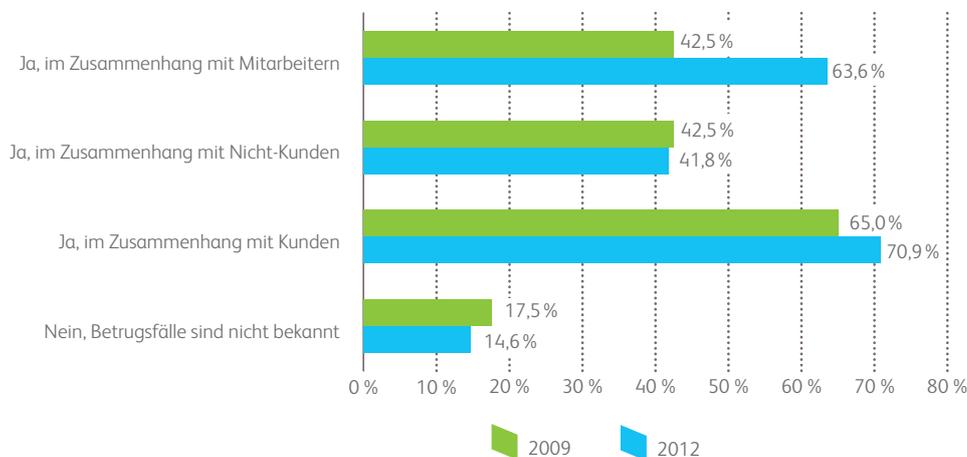
Grundsätzlich zeigt sich, dass alle Institute die Bekämpfung der „sonstigen strafbaren Handlungen“ mit hoher Priorisierung vorantreiben müssen.

Besonders die starke Zunahme um 50 Prozent auf insgesamt 63 Prozent (siehe Abbildung 29) der Betrugsfälle mit Mitarbeiterbeteiligung ist ein Alarmsignal, welchem die Institute verstärkt Beachtung schenken und entsprechende Präventionsmaßnahmen einführen müssen. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass die Zunahme der Betrugsfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern auch damit zusammenhängen kann, dass erst durch die interne Sensibilisierung verstärkt auf Betrug ‚von innen‘ geachtet wird und diese vermehrt aufgedeckt werden.

Handlungsfeld V:

In Zukunft werden sich die Betrugspräventionsmaßnahmen unter Beachtung des Arbeitsrechts und Datenschutzes stärker auf die Mitarbeiter fokussieren müssen.

ABB. 29: AUFGETRETENE BETRUGSFÄLLE



¹⁷ BearingPoint, Mobile Money – The future of the payments market, 2012

¹⁸ BaFin, Merkblatt – Sorgfalts- und Organisationspflichten beim E-Geld-Geschäft, 04/2012

Kommunikation im Betrugsfall

Nur etwas mehr als ein Drittel der Institute verfügt zur Zeit über eine Kommunikationsstrategie im Falle eines schlagzeilenträchtigen Betrugsfalls, obwohl die Reputationsrisiken als Haupttreiber bei der Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen gesehen werden (siehe Abbildung 6). Da investigativer Journalismus und mittlerweile die Verbreitung von Gerüchten über das Internet, auch gegebenenfalls initiiert durch einzelne Mitarbeiter, an der Tagesordnung sind, ist es wahrscheinlich, dass ein großer Betrugsfall öffentlich werden kann.

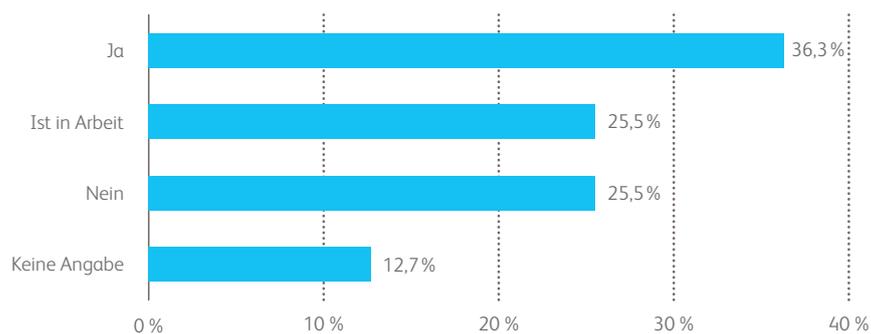
Daher ist bezugnehmend auf das Reputationsrisiko gerade im Falle eines öffentlich bekannt gewordenen Betrugsfalls eine klare Kommunikationsstrategie für die Bank notwendig, um nicht reaktiv, sondern präventiv handeln zu können.¹⁹ Die Kommunikationsstrategie sollte hierbei neben der „Zentralen Stelle“/Geldwäschebekämpfung, den betroffenen Bereichen gemäß der GFA auch z. B. die Geschäftsführung, Recht und Marketing umfassen.

Hierbei ist auch unbedingt darauf zu achten, dass im Zweifel nicht nur dem strafrechtlichen Aspekt (evtl. Anzeige w/Betrug) Bedeutung geschenkt wird, sondern insbesondere im Zivilverfahren versucht werden muss, einen entstandenen finanziellen Schaden ersetzt zu bekommen.

Kernaussage 13:

Banken müssen verstärkt Kommunikationskonzepte für den Notfall entwickeln. Nur ca. 35 Prozent der Banken haben eine Kommunikationsstrategie im Falle eines öffentlich bekannt gewordenen Betrugsfalles, mit der sie einen Betrugsfall managen und einen eventuellen Reputationsschaden minimieren könnten.

ABB. 30: BESTEHEN KOMMUNIKATIONSKONZEPTE FÜR DEN BETRUGSFALL?



¹⁹ Vgl. BearingPoint (2008), Management der Reputationsrisiken: Ein Ansatz zur Messung

Quellen und Erfolg der Betrugserkennungsmodi

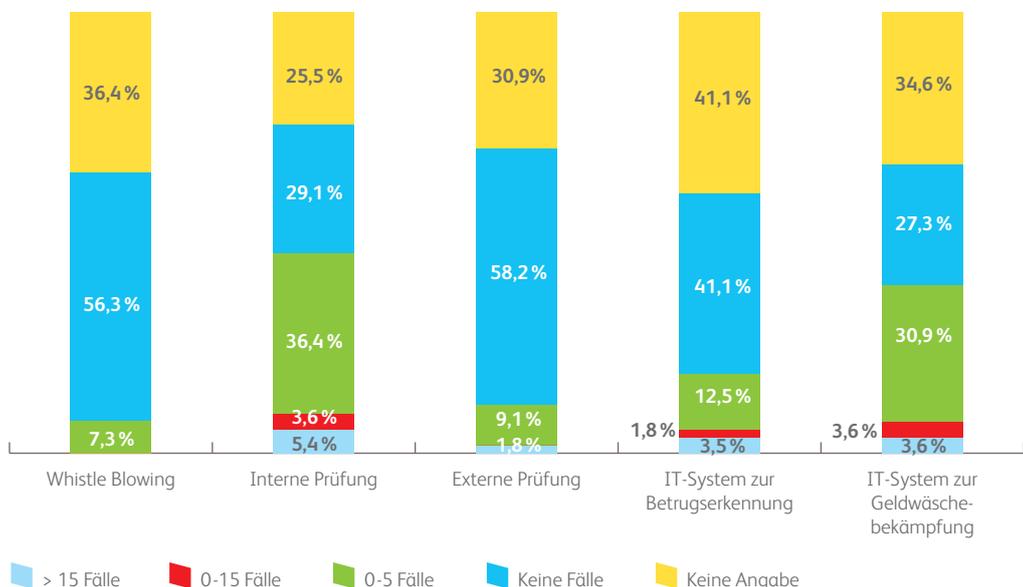
Bei der Betrugsidentifizierung ist die Kombination von manuellen und IT-gestützten Prüfungen erfolgsversprechend. Zieht man hierzu auch noch die Entwicklungen und den hohen Verwendungsgrad von IT-Systemen in Betracht (siehe Abbildung 11) so kann man davon ausgehen, dass diese Bereiche stärker automatisiert werden. Insgesamt ist es bemerkenswert, dass die externe Prüfung, auch vor dem Hintergrund der fokussierten Prüfung der Compliance Standards mit

Einführung des noch freiwilligen Prüfungsstandards PS980, am wenigsten Betrugsfälle identifiziert (siehe Abbildung 31).

Kernaussage 14:

Eine Betrugsidentifizierung findet im Rahmen der externen Prüfung, z. B. Jahresabschlussprüfung, nur sehr selten statt. Erfolgsversprechender ist die Kombination von interner Prüfung der Prozesse und IT-gestützter Betrugserkennung.

ABB. 31: QUELLEN UND ERFOLG DER BETRUGSERKENNUNGSMODI



4. Ausblick

Die Banken in Deutschland werden sich auch in den kommenden Jahren auf neue, komplexere gesetzliche Anforderungen einstellen müssen. Hierbei werden sowohl nationale als auch internationale Entwicklungen die Gesetzgebung prägen. In dem nachfolgenden Kapitel sind die wahrscheinlichen Schwerpunkte skizziert.

1. Schwerpunkt Geldtransferverordnung²⁰:

Eine Erweiterung der kundenbezogenen Daten um die Angaben des Empfängers bei einer Transaktion wäre ganz im Sinne der verschärften FATF Revised Recommendations.²¹

2. Schwerpunkt Überarbeitung der MaRisk:

Es wird ein stärkeres Zusammenwachsen der Funktionen Legal, Compliance, Geldwäsche und Datenschutz innerhalb der Institute angestrebt.²² Aufbau- und Ablauforganisation sind hierbei zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.²³ Das Zusammenwachsen der Funktionen wird auch im Rahmen der Gefährdungsanalysen zu berücksichtigen sein, die wiederum künftig weitere Rechtsgebiete abdecken müssen.

3. Schwerpunkte der 4. EU-AML:

Ein wesentliches Kernelement der zukünftigen

4. EU-AML wird die Integration und Harmonisierung der AML-Maßnahmen in Europa sein.

a. Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Banken in Europa

- Die vorliegende Studie belegt, dass ein **grenzüberschreitender Informationsaustausch** kaum stattfindet. Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Banken innerhalb der EU sind notwendig.
- Eine Harmonisierung **von AML und Datenschutz-Anforderungen** auf europäischer Ebene ist eine Voraussetzung für die konsequente Umsetzung der gruppenweiten Pflichten nach § 25g KWG.

b. Verbesserung der Kommunikation und Kooperation von Banken, FIU und Strafverfolgungsbehörden

- Die Kommunikation **zwischen Finanzinstituten und den nationalen Strafbehörden bzw. FIU** ist verbesserungswürdig. Besonders das Feedback an die meldenden Institute wurde in allen unseren bisherigen Studien (2003, 2005 und 2009) bemängelt.

- Die grenzüberschreitende Ermittlung sollte durch eine **verbesserte Kooperation von Strafbehörden** auf europäischer Ebene gefördert werden. Besonders langwierige Auskunftersuchen werden von kundigen Straftätern gezielt ausgenutzt, um die Ermittlungen der Strafbehörden durch länderübergreifende und komplexe Unternehmensstrukturen zu erschweren.

c. Erhöhte Transparenz zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

- Eine einheitliche **Berechnungsmethode für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten** sollte als EU-Standard vorgeschlagen werden. Der Status quo ist, dass manche gesetzlichen Definitionen den wirtschaftlich Berechtigten (wB) bis zum letzten Anteilseigner festlegen, wohingegen andere den wB bis zur zweiten Eigentümerhierarchie berechnen.
- **Ein zentrales Handelsregister** für alle EU-Unternehmen würde die Transparenz erhöhen und die Datenbeschaffung erleichtern sowie die Datenqualität für alle europäischen Institute verbessern. Den Mangel an qualitativ hochwertigen externen Daten sehen 38 Prozent der Befragten als eine Herausforderung bei der Identifizierung des wB.
- Durch eine harmonisierte **Regelung für Trusts und sonstige Organisationen könnte eine erhöhte Transparenz für die Identifizierung des wB** erreicht werden. Dieses Anliegen wird derzeit bereits im Rahmen der Arbeit des Global Forum für einen effektiven Informationsaustausch fokussiert. Durch die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche, insbesondere zur Feststellung des wB, können dabei die Transparenz von Truststrukturen erheblich verbessert werden. Deutschland setzt sich daher für eine Ausweitung dieser Regeln bei schwerer Steuerhinterziehung ein. Auch sollten die Dienstleistungen von Service Providern, welche Shell Companies anbieten, soweit reguliert werden, dass eine Verschleierung des wBs ausgeschlossen werden kann.²⁴

d. Reduzierung der Schwellenbeträge und somit weitere Verschärfung der Sorgfaltspflichten.²⁵

e. Eine Erweiterung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 6 GWG durch Hinzunahme der Inlands-PEPs ist zu erwarten, diese verstärkten Sorgfaltspflichten werden

²⁰ Directive 1781/2006

²¹ The FATF Recommendations – International standards on combating money laundering and the financing of terrorism & proliferation, 2012; Vgl. Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung v. 11.04.2012, S. 11

²² Vgl. Wiedemann, Arnd & Menk, Torben (2012), Auswirkungen von § 25c KWG auf die Gesamtbanksteuerung, S. 24

²³ Konsultation 1/2012 – Überarbeitung der MaRisk

²⁴ Vgl. Weltbank, „The Puppet Masters Report 2011“

²⁵ Vgl. Europäische Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung v. 11.04.2012

Auswirkungen auf die Prozesse und Anweisungen haben. Dies gilt auch für die Bestandskunden.

- f. Die Hinzunahme der **einfachen Steuerhinterziehung** zu den Vortaten der Geldwäsche ist unter dem Druck der FATF zu erwarten.
- g. Erweiterte Pflichten für Berufsgruppen, die nicht zum Verpflichtetenkreis des KWGs gehören (siehe FATF Designated Non-Financial Businesses and Professions (DNFBPs)).

Folgende Bereiche werden zukünftig unter verstärkter regulatorischer bzw. öffentlicher Beobachtung stehen:

1. Schwerpunkt Korruptionsprävention

Die BaFin sowie auch die Strafbehörden werden zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf das Thema **Korruptionsprävention** legen. Dies ist nicht durch verstärkte gesetzliche Anforderungen begründet, sondern infolge einer erhöhten öffentlichen Wahrnehmung, wie aktuelle Beispiele aus Politik und Profifussball zeigen.

Im Jahresbericht 2011 weist die BaFin nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Revised Recommendations der FATF zu einer Erweiterung der Anforderungen bzgl. der präventiven Maßnahmen von Korruption führen werden.²⁶

2. Schwerpunkt Proliferation

Die verstärkte Bedrohung eines „schmutzigen“ Terrorangriffs oder die nukleare Bewaffnung eines totalitären Regimes werden das Thema „Proliferation“ auch zukünftig stark in den Fokus rücken. Besonders die **Prüfung von „dual-use“ Gütern im Rahmen einer Finanzierung, eines Akkreditivgeschäfts oder anderen Aktivitäten von Banken** ist sehr komplex und schwer überschaubar. Eine gesetzliche Anforderung bezüglich der Prüfpflichten würde den Compliance-Mitarbeitern eine erhöhte Rechtssicherheit geben.

3. Schwerpunkt Kontrollpflicht der BaFin

Der Skandal um eine eventuelle Manipulation des LIBOR-Zinssatzes hat auch aus der Politik den Ruf nach einer strikteren Kontrolle der Banken laut werden lassen. Somit ist im Rahmen der Kontrollpflicht der nationalen Bankenaufsichten für die bestehenden und zukünftigen Anforderungen eine Verschärfung zu erwarten. Im Vergleich mit den **32 durchgeführten Sonderprüfungen in 2011** ist für 2013 eine deutliche Zunahme zu erwarten.

4. Durchsetzung und Ausweitung der Geldwäschebekämpfung auf den Nichtfinanzbereich

Bisher erfolgten Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung in den einzelnen Bundesländern uneinheitlich. Auch wenn die regionalen Unterschiede in Unternehmens- und Wirtschaftsstruktur unterschiedliche Geldwäsche-Gefährdungspotenziale beinhalten, ist davon auszugehen und notwendig, dass die künftige Aufsicht der Geldwäschebekämpfung stärker organisiert und – sowohl zwischen den Bundesländern als auch gegenüber dem Bund – besser aufeinander abgestimmt zu erfolgen hat. Nicht zuletzt hieraus werden zumindest mittelbare Implikationen für die Geldwäschebekämpfung im Finanzbereich resultieren.

Der Ausblick zeigt deutlich, dass auch in Zukunft neue Handlungsfelder für die Geldwäschebeauftragten entstehen. Zukünftig wird es zunehmend wichtiger werden, die vielfältigen Entwicklungen frühzeitig zu identifizieren, ihr Gefährdungspotenzial für die Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung zu bewerten und geeignete Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen.

²⁶ Vgl. BaFin, „Jahresbericht 2011“, S.250

Literaturverzeichnis

- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht:** Management operationeller Risiken-Praxisempfehlungen für Banken und Bankenaufsicht, 2003
- BearingPoint GmbH:** Status quo und Entwicklung zur Bekämpfung von Geldwäsche, Betrug und Terrorismusfinanzierung, 2009
- BearingPoint GmbH:** Management der Reputationsrisiken: Ein Ansatz zur Messung, 2008
- BearingPoint GmbH:** Agenda 2015: Compliance Management als stetig wachsende Herausforderung für Versicherungen, 2012
- BearingPoint GmbH:** Mobile Money – The future of the payments market, 2012
- BearingPoint GmbH:** FATCA Fact Sheet, 2012
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:** Rundschreiben 11/2010 (BA), Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:** Rundschreiben 07/2011, Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 25c KWG („sonstige strafbare Handlungen“)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:** Jahresbericht 2011
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:** Konsultation 1/2012 – Überarbeitung der MaRisk
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:** Merkblatt – Sorgfalts- und Organisationspflichten beim E-Geld-Geschäft, 04/2012
- Bundeskriminalamt:** Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, Jahresbericht 2010
- Die Deutsche Kreditwirtschaft:** Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“, 2011
- Europäische Kommission:** Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung v. 11.04.2012
- FATF:** The FATF Recommendations – International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, 2012
- Hamburger Abendblatt:** Genossenschaftlich organisierte Banken arbeiten zusammen (<http://www.abendblatt.de/wirtschaft/article2311792/Genossenschaftlich-organisierte-Banken-arbeiten-zusammen.html>)
- VÖB-Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland:** Betrugsbekämpfung: Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungsanalyse zur Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten des Instituts nach § 25c KWG-E, 2008
- Wiedemann, Arnd & Menk, Torben:** Auswirkungen von § 25c KWG auf die Gesamtbanksteuerung S.24-35, in Risk, Compliance & Audit, 03/2012
- Weltbank:** The Puppet Masters Report 2011 – How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About It

Abkürzungsverzeichnis

AML	Anti Money Laundering
4. AMLD	4. Anti Money Laundering Directive
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CDD	Customer Due Diligence
CTF	Counter Terrorist Financing
DK	Deutsche Kreditwirtschaft
DNFBPs	Designated non-financial Businesses and Professions
2. EGdRLUG	2. E-Geld-Richtlinie
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
GfA	Gefährdungsanalyse
GwBekErgG	Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz
GwG	Geldwäschegesetz
GWPräOptG	Geldwäscheoptimierungsgesetz
KWG	Kreditwesengesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
PEP	Politisch exponierte Person
RS	Rundschreiben
SchwarzGBekG	Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
SPV	Special Purpose Vehicle
wB	Wirtschaftlich Berechtigter

Kontakt

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an:

Oliver Engelbrecht
Partner
+49 40 4149 2708
oliver.engelbrecht@bearingpoint.com

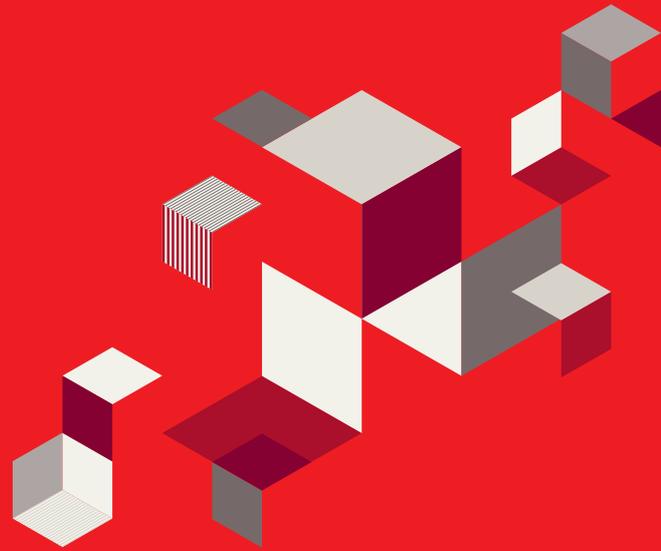
Wir helfen unseren Kunden, messbare und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen

BearingPoint berät Unternehmen und Organisationen aus den Bereichen Commercial Services, Financial Services und Public Services bei der Lösung ihrer dringendsten und wichtigsten Aufgaben. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kunden definieren BearingPoint-Berater anspruchsvolle Ziele und entwickeln Lösungen, Prozesse und Systeme entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Dies bildet die Grundlage für einen außerordentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg – und eine außergewöhnliche Kundenzufriedenheit. Seit der Übernahme durch seine Partner im Rahmen eines Management Buy-Out ist BearingPoint eine unabhängige Unternehmensberatung, die Unternehmertum sowie Management- und Technologiekompetenz auf einzigartige Weise vereint. Das Unternehmen beschäftigt rund 3.500 Mitarbeiter in 16 Ländern. Das Unternehmen hat europäische Wurzeln, agiert aber global.

Für weitere Informationen: www.bearingpoint.com



BearingPoint®



BearingPoint GmbH
Speicherstraße 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 13022 0
E contact@bearingpoint.com

www.bearingpoint.com